

# Archäologie und Baudenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen 2014 – ein Jahr nach dem Ringen gegen Mittelkürzungen und für eine bessere gesetzliche Grundlage

Frank Siegmund & Diane Scherzler

**Zusammenfassung** – Archäologie und Baudenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen (NRW) wurden 2013 mit Plänen zu einschneidenden Kürzungen ihrer staatlichen Finanzierung konfrontiert. Eine gegen diese Pläne gerichtete, von der DGUF initiierte öffentliche Petition fand breite Unterstützung bei den Bürgern und konnte die beabsichtigten Kürzungen spürbar abmildern. Dennoch zeigen Vergleiche, dass sich das Land NRW seit langem stark aus der Finanzierung von Archäologie und Baudenkmalpflege zurückzieht und die aktuelle Finanzierung nicht hinreichend ist. Im Bereich der Archäologie beschäftigen andere europäische Regionen im Durchschnitt drei Mal so viele Archäologen wie NRW. In der Baudenkmalpflege fokussiert die neue Förderung des Landes NRW implizit auf Denkmäler in ökonomisch attraktiven Lagen, während es im ländlichen Raum und bei den Kirchenbauten in Zukunft vermehrt zu Denkmalverlusten kommen wird. Ebenfalls im Jahr 2013 wurde in NRW das Denkmalschutzgesetz (DSchG) novelliert, wobei insbesondere ein Schatzregal und das Verursacherprinzip eingeführt worden sind. Doch die daraus resultierende Stärkung der Archäologie im Land kommt nur begrenzt zum Tragen, da die Mitte 2014 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum DSchG dessen Potenzial nicht ausschöpfen. Sie schränken das neu eingeführte Schatzregal sogar erheblich und fachlich untauglich ein. Vor allem überrascht angesichts der Sparwünsche der Landespolitik, dass bei Rettungsgrabungen die Kostenübernahme durch die Verursacher ohne Not und gegen europäische Regelungen stark begrenzt wird. Zudem belasten unklare Regelwerke die Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Engagierten, was dazu beitragen wird, die Akzeptanz von Archäologie und Baudenkmalpflege bei den Bürgern zu verringern.

**Schlüsselwörter** – Nordrhein-Westfalen; Denkmalpflege; Verursacherprinzip; Schatzregal; Braunkohlenarchäologie

**Summary** – In 2013, archaeology and the preservation of buildings and monuments in the German federal state of North-Rhine Westphalia (NRW) found itself confronted with plans for drastic cuts in federal state funding. A petition directed against these plans and initiated by the German Society for Pre- and Protohistory (DGUF) met with broad public support and was able to noticeably reduce the planned cuts. Comparisons nevertheless show that NRW has been withdrawing from the funding of archaeology and the preservation of buildings and monuments for a long time and to a significant extent, and that the current funding is not sufficient. Other European regions employ three times as many archaeologists as NRW in the field of archaeology. In respect of the preservation of buildings and monuments, the new funding from the federal state of NRW implicitly focuses on monuments in economically attractive areas, while historic buildings and monuments in the countryside and church buildings will increasingly be lost in the future.

2013 also saw the amendment of the Heritage Protection Act (DSchG) in NRW, which particularly introduced a treasure trove regulation and the principle of developer funding. But the boost this gave to archaeology in the federal state is having only limited effect, because the implementation regulations for the DSchG issued in the middle of 2014 do not exhaust its potential. They even significantly limit the newly introduced treasure trove regulation and make it technically unworkable. Given the federal state government's wish to save money, it is particularly surprising that considerable restriction was unnecessarily placed on the costs to be borne by the party necessitating the emergency dig, an action which also contravenes European regulations. In addition, unclear rules burden the collaboration with committed volunteers, and this will play a part in reducing the general public's acceptance of archaeology and the preservation of buildings and monuments.

**Keywords** – North Rhine-Westphalia; preservation of heritage; developer funding; polluter pays principle; treasure trove; brown coal archaeology

## Einleitung

Archäologie und Baudenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen (NRW) erlebten in den Jahren 2012 und 2013 erhebliche Erschütterungen ihrer rechtlichen und ihrer finanziellen Lage, sie erlebten eine von der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e. V. (DGUF) initiierte und von ungemein vielen Bürgern unterstützte öffentliche Petition gegen die angekündigten einschneidenden Mittelkürzungen, eine nach dieser Petition veränderte Haltung der Landespolitik zur Frage der Finanzierung und eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG). Ziel dieses Beitrags ist es, diese wichtigen Geschehnisse aus der Sicht von Beteiligten zu schildern und im Abstand von einem Jahr nach den Ergebnissen und Verän-

derungen zu fragen und diese zu bewerten. Dabei versuchen wir – obwohl von der Ausbildung her in der Archäologie verortet – auch die gravierenden Veränderungen für die Baudenkmalpflege in NRW zu analysieren. Neben Tatsachen und Erkenntnissen, die eher spezifisch für NRW sind, wirft der Beitrag auch ein Licht auf die Situation der Archäologie in ganz Deutschland.

## Rückblick: Gefahr für die Archäologie in NRW in den Jahren 2012 und 2013

Auslöser erheblicher Unruhe unter Experten waren zwei Urteile des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in Münster im September 2011,<sup>1</sup> welche die bisherige Praxis der

Finanzierung von Ausgrabungen in NRW beendeten, wonach die Verursacher einer Denkmalzerstörung, also die Investoren, im Vorfeld ihrer Baumaßnahmen die nötigen Rettungsgrabungen zu finanzieren hatten (sog. Verursachergrabungen). Nach Auffassung des Gerichts fehlte den bis dahin üblichen Auflagen der Denkmalämter in NRW die Rechtsgrundlage. Das Gericht entschied, dass derart verursachte Rettungsgrabungen vom Land zu finanzieren seien (BROCK 2012; FISCHER & SCHIFFER 2014). Eine starke Beeinträchtigung des archäologischen Alltags war die unmittelbare Folge: Die Fachämter waren überlastet, was wiederum vielerorts zu größeren Bauverzögerungen führte oder auch dazu, dass nur eine arg verkürzte bis überhaupt keine archäologische Begleitung einer Baumaßnahme mehr erfolgen konnte. In Folge der Gerichtsurteile sank die Anzahl der von Fachfirmen durchgeführten Verursachergrabungen im Jahr 2012 um 27 % und im Jahr 2013 auf dann zwei Drittel des mittleren Standes der Jahre 2009 - 2011 (KUNOW 2014a; 2014b, 14 Abb. 1), wobei die Fachfirmen im Rheinland normalerweise etwa 80 % aller Grabungsaktivitäten durchführen (KUNOW, NACH BROCK 2012). Ergänzend wurde von Seiten einschlägiger Fachfirmen den Verfassern gegenüber betont, dass die bloße Anzahl der Maßnahmen die Stärke des tatsächlichen Einbruchs der Aktivitäten nicht widerspiegeln, denn in den Jahren 2012 und 2013 seien vor allem große Projekte weggebrochen, d. h. der tatsächliche Einbruch der Grabungsaktivitäten bezogen auf Fläche und Finanzen war stärker, als es die Betrachtung über die Anzahl der Vorhaben anzeigt. Leider liegen jedoch handfeste Zahlen etwa zu den Umsätzen oder den untersuchten Gesamtflächen nicht vor. Doch auch ohne detaillierte Zahlen lässt sich festhalten, dass in der Zeit nach den beiden Urteilen ab Herbst 2011 bis Mitte 2013 im Zuge von Baumaßnahmen gewiss weitaus mehr Bodendenkmäler als üblich undokumentiert zerstört worden sind (RIND 2012; KUNOW 2013; KUNOW, NACH BROCK 2012). Erst im Spätsommer 2014, nach der am 22. Mai 2014 erfolgten Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen zum DSchG (MBWSV 2014), nimmt nach Auskunft aus Kreisen der Grabungsfirmen die Anzahl der Verursachergrabungen in NRW wieder signifikant zu.

Obwohl nach den Gerichtsurteilen im Herbst 2011 in den Fachämtern wie in der Landespolitik schnell Konsens über einen unmittelbaren Handlungsbedarf bestand (RIND 2013, 7), wurden Konsequenzen auf Seiten des Gesetzgebers wegen des herannahenden Landtagswahlkampfes (Landtagswahl NRW am 13. Mai 2012) zunächst nicht

gezogen (KUNOW 2014b, 14). Immerhin gelang es der DGUF über das Instrument der Wahlprüfsteine,<sup>2</sup> im Vorfeld der Landtagswahl von den Parteien Stellungnahmen und auch Festlegungen im Hinblick auf eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) zu erreichen. Nach der Etablierung der neuen Landesregierung aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Sommer 2012 leitete das zuständige Ministerium eine Novellierung des DSchG in die Wege, mit dem Ziel, ein Schatzregal auch in NRW einzuführen und vor allem das Verursacherprinzip juristisch fest zu verankern, um die Finanzierung von Rettungsgrabungen wieder sicherzustellen. Zugleich kündigte die neue Landesregierung an, die bisherigen Zuschüsse des Landes für Archäologie und Baudenkmalpflege ab dem Etatjahr 2013 in drei Schritten bis 2015 auf Null zu reduzieren (HEIMLICH 2013; KÜHN 2013; NEUMANN 2013). Damit läge die Finanzierung dieser Aufgaben allein bei den Verursachern und den in NRW chronisch unterfinanzierten Kommunen und Kommunalverbänden („Landschaftsverbände“). Im Falle der Archäologie gab die angekündigte Einführung des Verursacherprinzips den Politikern und Parlamentariern das gesuchte Argument: Wenn nach der beabsichtigten Novellierung des DSchG die Verursacher zahlen müssten, bedürfe es keiner Landesmittel mehr. Dass die Investoren bereits zuvor, also bis zu den beiden Gerichtsurteilen im Herbst 2011, de facto Verursacherkosten getragen hatten, wollten die maßgeblichen Politiker bei dieser Argumentation übersehen. Im Falle der Baudenkmalpflege wurde an Stelle der bisherigen direkten Landeszuschüsse an Denkmaleigentümer (sog. verlorene Zuschüsse) ein Angebot zinsgünstiger Darlehen als Ausgleich in Aussicht gestellt.

### *Die Verknüpfung von Denkmalschutzgesetz und Finanzfragen*

Obwohl der Landeshaushalt von NRW und die Novellierung des DSchG im Grunde zwei gänzlich verschiedene Themen sind, waren sie von Anbeginn an eng miteinander verknüpft, weil Politiker hinter einem stärkeren Gesetz die Möglichkeit von staatlichen Einsparungen sahen – oder auch umgekehrt: weil ein ungenügendes Gesetz Kosten von den Verursachern auf die öffentlichen Haushalte verlagert. Ihre besondere Dynamik gewann die Diskussion durch eine für die Archäologie und Baudenkmalpflege ungünstige Konstellation: Die neue Landesregierung wollte Wahlversprechen erfüllen und zugleich für die Jahre



**Abb. 1** Die Übergabe der DGUF-Petition am 25. 6. 2013 im Landtag von NRW. V.l.n.r.: Rengert Elburg (DGUF-Vorsitzender), Dr. Frank Siegmund (stv. Vorsitzender, Initiator der Petition), Michael Groschek (Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), Carina Gödecke (Präsidentin des Landtags), Diane Scherzler (stv. Vorsitzende, Mitinitiatorin der Petition). Foto: Sven Evertz.

2013 ff. im Hinblick auf die per 2020 gesetzlich festgelegte Schuldenbremse einen Etat mit geringerer Aufnahme neuer Schulden vorlegen, und dazu müsse – so die Leitlinie der neuen Ministerpräsidentin Hannelore Kraft – jedes Ressort beitragen. Im Gesamtvolumen des Landeshaushalts NRW für das Jahr 2014 von 59,9 Milliarden Euro spielten die umstrittenen Mittel für Archäologie und Baudenkmalpflege mit insgesamt knapp 12 Millionen Euro eine verschwindende Rolle, sie machten weniger als zwei Zehntausendstel des Landesetats aus (genauer: 0,1894 Promille). Aber in NRW sind Archäologie und Baudenkmalpflege im Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) ressortiert, wo alternative Einsparmöglichkeiten vor allem im Straßenbau lägen. Das erschien Politikern angesichts der in NRW tatsächlich erheblich renovierungsbedürftigen Verkehrsinfrastruktur – darunter beispielsweise Brücken und Autobahnknoten – weder wünschenswert noch öffentlich vermittelbar. Für den Bürger und die Wirtschaft gehe es im dicht besiedelten NRW konkret um die erhebliche Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, beispielsweise auf Autobahnen, wenn wegen maroder Zustände Brücken, Teilstrecken oder Auf- und Abfahrten gesperrt werden müssten. So

jedenfalls wurde der politische Prozess einem der Verfasser auf einem informellen Fachgespräch im September 2013 von den SPD-Abgeordneten Jochen Ott und Reiner Breuer erklärt. So sagte J. Ott: „Wenn es gute konkrete Argumente gibt und Auswirkungen, die belegen, dass die Kürzungen für die NRW-Archäologie nicht annehmbar sind, werden wir diese Argumente wägen.“ (DGUF-Newsletter vom 14.10.2013 Punkt 2.1.). Daher brauche es aus den Fachämtern für Archäologie und Baudenkmalpflege sehr handfeste und auch den Bürgern gut vermittelbare Argumente, weshalb dort nicht gespart werden könne – zu Lasten der für andere drängende Aufgaben benötigten Gelder. Denn aus der Sicht des zuständigen Ministers Michael Groschek (SPD) bot sich innerhalb seines Ressorts gerade die Denkmalpflege als sein Beitrag zu den im Kabinett erwünschten Einsparungen an.

#### **Frühjahr 2013: Die DGUF-Petition gegen die Mittelkürzungen im Denkmalschutz von NRW**

Nach einer kurzen Phase schwer greifbarer Gerüchte sickerten im Frühling 2013 konkrete Zahlen über die Kürzungspläne der neuen Landesregierung am Etat der Archäologie und Baudenkmal-

pflege durch. Dies löste verschiedene Protestbriefe an die Landesregierung aus (z. B. KÜHN 2013; NEUMANN 2013) sowie eine vom westfälischen Landesarchäologen Michael Rind auf der Tagung „Archäologie in Westfalen-Lippe“ am 18. März 2013 aufgelegte nicht-öffentliche Petition, die von ca. dreihundert Teilnehmern unterzeichnet wurde. Die DGUF startete am 24. März 2013 eine öffentliche Petition gegen die geplanten Kürzungen;<sup>3</sup> nach drei Monaten, am 26. Juni 2013, übergab der DGUF-Vorstand die Petition mit 27.000 Unterschriften an die Landtagspräsidentin Carina Gödecke und den Bauminister Michael Groschek (**Abb. 1**). Diese bislang größte Petition in der Bundesrepublik Deutschland pro Archäologie und Baudenkmalpflege hatte erhebliche Wirkung: Am Ende der Haushaltsberatungen im Herbst 2013 wurden zwar das angekündigte Angebot zinsgünstiger Darlehen für Baudenkmale an Stelle der bisherigen Zuschüsse tatsächlich aufgelegt und im Landesetat für 2014 die Zuschüsse für die Baudenkmalpflege und Archäologie reduziert, jedoch fielen diese Kürzungen um ca. 2 Millionen Euro geringer aus als in den ursprünglichen Etatentwürfen geplant (Archäologie plus 0,9 Mio Euro, Baudenkmalpflege plus 1,2 Mio Euro gegenüber den ursprünglichen Etatansätzen), und die ehemals angekündigte weitere Reduzierung auf Null zum Jahr 2015 scheint vom Tisch. Plakativ formuliert: Jede Unterschrift unter die Petition hat der Archäologie und Baudenkmalpflege in NRW ein Plus von 74 Euro erbracht resp. Zuschüsse in Höhe von 230 Euro jährlich erhalten.

### **Sommer 2013: Die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW**

Am 11. Juli 2013 verabschiedete der Landtag von NRW die Novelle des DSchG, mit der insbesondere das Schatzregal eingeführt und das Verursacherprinzip im Gesetz verankert wurden.<sup>4</sup> Weitere wesentliche Neuerungen sind eine Ausweitung des Betretungsrechtes zu Denkmälern und vor allem die Ausweitung des Denkmalschutzes auf „vermutete Bodendenkmäler“. Damit wurden beide durch die Urteile des Oberverwaltungsgerichts in Münster offen gelegten Gesetzeslücken oder -defizite, Verursacherprinzip und Denkmalsbegriff, zu Gunsten der Interessen der Archäologie geschlossen. Im Ergebnis werden die praktischen Arbeitsmöglichkeiten insbesondere der archäologischen Fachämter verbessert (RIND 2012; KUNOW 2013; 2014b), archäologische Hinterlassenschaften und Baudenkmäler können besser als zuvor geschützt werden (s. unten „Das

novellierte DSchG in NRW 2014: Schatzregal und Verursacherprinzip“).

### **Ende 2013: Beruhigung der Situation**

Mit der Novelle des DSchG im Sommer 2013 und dem im Herbst 2013 verabschiedeten Landeshaushalt für das Jahr 2014 schienen die Turbulenzen der Jahre 2012-2013 beendet. Die archäologischen Fachämter begrüßten das neue DSchG und sahen in ihm eine Stärkung ihrer Arbeitsmöglichkeiten (RIND 2012; KUNOW 2013, 2014a, 2014b). Eine Detaildiskussion könne erfolgen, sobald die nötigen Ausführungsbestimmungen vorlägen, d. h. die Erläuterungen, wie das Gesetz konkret auszuführen sei. Der gegenüber 2012 um ca. 1 Million Euro verminderte Haushaltsansatz für das Jahr 2014 in Höhe von ca. 2 Millionen Euro bot für die Archäologie aus Sicht der Fachämter auch finanziell eine grundsätzliche Arbeitsfähigkeit. Anders die Bewertungen aus Sicht der Baudenkmalpflege, die beharrlich die gravierenden Kürzungen beklagte, z. B. anlässlich der öffentlichen Anhörung am 28. Januar 2014 im Landtag von NRW zum Thema: „Zukunft braucht Herkunft – Für eine zukunftsgerichtete Denkmalförderpolitik in Nordrhein-Westfalen“ (zu Landtag NRW Drucksachen 16/4160 u. 16/4225).<sup>5</sup>

### **Sommer 2014: Ein Jahr nach der DGUF-Petition**

Zwei Ereignisse sind für uns ein Jahr nach Überreichen der DGUF-Petition Anlass, die Debatte wieder aufzugreifen. Einmal die förmliche Antwort des Petitionsausschusses des Landtags von NRW, der über die DGUF-Petition auf seiner Sitzung am 29. April 2014 beriet und der DGUF daraufhin am 15. Mai schrieb: „Mit der Petition wird die Beibehaltung der Zuschussförderung denkmalpflegerischer Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen gefordert. Nach der Befassung im Kabinett wurde der Haushaltsentwurf der Landesregierung im parlamentarischen Verfahren im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen beraten. Die Argumente der Petenten sind in den gesetzlichen Beratungsprozess eingeflossen. Im Dezember 2013 hat der Landtag den Haushaltsplan mehrheitlich beschlossen. Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.“ Damit ist die Petition aus Sicht des Landtags formal abgeschlossen. Zum anderen wurde am 22. Mai 2014 im Ministerialblatt NRW Nr. 15 (279-288) ein Erlass des zuständigen Ministeriums vom 11. April 2014 publiziert, der die Ausführungsbestimmungen zum novellierten

DSchG bringt (MBWSV 2014). Wie sieht es also ein Jahr nach den Debatten und Protesten in der Archäologie und Baudenkmalpflege von NRW nun wirklich aus?

### **Archäologie und Baudenkmalpflege in NRW im Jahr 2014: die Finanzen** *Archäologie*

Im Haushaltsansatz 2014 sind die Mittel für die Archäologie gegenüber dem Haushaltsjahr 2012 von ca. 3 Millionen Euro um etwa 1 Million Euro gekürzt.<sup>6</sup> Wie die Landesarchäologen (RIND 2012; KUNOW 2013, 2014a, 2014b) und der DGUF gegenüber auch in der Praxis tätige Kollegen in NRW versicherten, ist die Landesarchäologie damit in Verbindung mit dem nun rechtsfest eingeführten Verursacherprinzip wieder arbeitsfähig, wenn auch auf niedrigerem Niveau als im Jahr 2012. Zudem – so Thomas Otten vom maßgeblichen Ministerium (MBWSV) in Düsseldorf in seinem Vortrag am 28. Juni 2014 in Münster auf der Jahrestagung des Deutschen Archäologenverbandes (dArV) – sei in den Mitte 2014 erfolgenden Haushaltberatungen für das Jahr 2015 sogar eine Anhebung des Etats für die Archäologie auf 3,7 Millionen Euro vorgesehen. Damit würden die Mittel für die Archäologie dauerhaft wieder das Niveau von 2012 erreichen (so auch KUNOW 2014b, 16), und die Forderung der DGUF-Petition wäre zumindest hinsichtlich der Archäologie erfüllt. Als Initiatoren der DGUF-Petition gegen die Mittelkürzungen würden die Verfasser diese Entwicklung gerne gemeinsam mit allen Unterstützern der Petition als ungetrübten Erfolg feiern, stünde dem nicht ein Blick in den weiteren Kontext entgegen, wie er im Folgenden entwickelt wird.

### *Baudenkmalpflege*

In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Mittel für die Baudenkmalpflege gegenüber 2012 erheblich stärker gekürzt als jene der Archäologie.<sup>6</sup> Die Zuschüsse an die private und kirchliche Denkmalpflege betragen 2012 noch 4,8 Millionen Euro, nun sind im Etat für 2014 knapp 2,0 Millionen Euro angesetzt und für das Jahr 2015 – so Th. Otten (s. o.) – sei ein Etat von 1,1 Millionen Euro im Gespräch. Auch hier gilt, dass die ursprünglichen Pläne der Landesregierung, die Anlass für die DGUF-Petition waren, erheblich stärkere Reduzierungen vorsahen, nämlich auf etwa 1,1 Millionen Euro im Jahr 2014 und auf null Euro im Jahr 2015. Als Ausgleich für die entfallenen bisherigen Zu-

schüsse bietet die NRW.Bank seitdem Investoren zinsgünstige Darlehen im Umfang von jährlich 60 Millionen Euro für den Erhalt denkmalgeschützter und denkmalwerter Gebäude an. Die NRW.Bank ist eine nur im Hintergrund tätige Förderbank ohne eigenes Filialnetz, die dem Land NRW gehört und dessen Förderprogramme umsetzt. Für eine fundierte Bewertung dieser Darlehensangebote scheint es noch früh, denn sie wurden erst im Herbst 2013 aufgelegt und ihre Konditionen konkretisiert. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat auf seiner Sitzung im April 2014 in Mülheim/Ruhr eine Berichterstattung seitens der NRW.Bank angemahnt (BARTELLA 2014). Nach Auskunft der NRW.Bank (Schreiben vom 25.7.2014 an die Verf.) besteht „ein hohes Interesse an und eine rege Nachfrage nach den neuen Programmen“; zum Ende des Jahres 2014 würden die neuen Programme evaluiert und dem Landtag darüber berichtet werden, detaillierte Auskünfte seien vorab nicht möglich. Diese vorläufige Einschätzung der NRW.Bank ist überraschend, weil andererseits mehrere in der Praxis der Baudenkmalpflege seit langen Jahren tätige Kollegen der DGUF gegenüber versicherten, dass sie persönlich jeweils von keinen oder nur sehr wenigen Darlehensprojekten wüssten. Trotz der noch spärlichen Informationen wollen die Verfasser nachfolgend eine erste, vorläufige Einordnung über die neue Lage der Baudenkmalpflege in NRW vornehmen.

### *Baudenkmalpflege: das neue Darlehensprogramm*

Das 60-Millionen-Programm der NRW.Bank wird auf zwei unterschiedliche Förderprogramme verteilt:<sup>7</sup> ein 40-Millionen-Programm „NRW.BANK.Baudenkmäler“ für gewerblich oder kulturell genutzte sowie kirchliche Baudenkmäler und ein 20-Millionen-Programm zur „Förderung selbst genutzten Wohnraums – Denkmalgerechte Erneuerung“. Die Sichtung der konkreten Konditionen ist ernüchternd: In dem erstgenannten, voluminöseren Programm werden Darlehen zwischen 25.000 Euro und 2 Millionen Euro in zehn- oder 20-jähriger Laufzeit vergeben, bei denen der Zinssatz derzeit im günstigsten Fall bei 1,25 % liegt. Bei dem kleineren, auf Privatpersonen zielenden Programm werden – sofern die Kreditwürdigkeit gesichert ist – Darlehen ab 2.500 Euro bis max. 80.000 Euro (in Sonderfällen bis 300.000 Euro) bei einer Laufzeit von zehn Jahren vergeben. Hier ist eine Tilgung von 4,0 % zu leisten bei einem Zins (inkl. Verwaltungsgebühr) von 1,0 %. Wer sich als Privatperson aktuell (Juli 2014) am Markt der Baufinanzierung umschaute, wird ohne

große Mühen Angebote erhalten mit geringerer Tilgung und mit Zinsen in der Größenordnung 1,8 bis 2,2 %. Der Zinsvorteil der Angebote der NRW.Bank liegt demnach in einer Größenordnung von 1 %. Einer der Verfasser hat dazu im August 2014 seine in NRW gelegene Hausbank um eine fachliche Einschätzung für den vorliegenden Aufsatz gebeten, und zwar die für die Kundenberatung bei Baufinanzierungen zuständige Spezialistin. Die beiden denkmalbezogenen Angebote der NRW.Bank waren ihr bis dato nicht bekannt, obwohl sie sowohl im Alltag bereits Denkmalbesitzer betreut habe als auch wegen anderer Programme bei Baufinanzierungen durchaus oft mit der NRW.Bank zusammenarbeite. Die Darlehensbedingungen erschienen ihr für Privatpersonen als nicht attraktiv – es gebe vorteilhaftere Darlehensangebote, z. B. über die Förderprogramme für Energie sparendes Bauen; sie würde ihren Privatkunden diesen denkmalgeschützten Kredit der NRW.Bank nicht empfehlen. Anders würde sie das Angebot an gewerbliche Investoren einschätzen, wo die Konditionen bei Vorliegen einer guten Bonität tatsächlich attraktiv seien.

Jenseits der finanziellen Betrachtung ist aus Sicht der Baudenkmalpflege der erweiterte Denkmalbegriff wesentlich, den beide Darlehensprogramme zu Grunde legen (BARTELLA 2014):<sup>8</sup> Während die bisherigen Zuschüsse über die Baudenkmalpflege nur für geschützte, d. h. in die Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler zu erhalten waren, werden die Darlehen jetzt zusätzlich auch für „denkmalwerte“ Gebäude vergeben. Die Baudenkmalpflege ist an der Entscheidung über die Förderung einer geplanten Investition fachlich allerdings nicht beteiligt. Zwar kann ein Antragsteller im Rahmen seines Antrags ein Gutachten über den Denkmalwert des betreffenden Gebäudes bei der Baudenkmalpflege einholen und es dem Antrag beifügen, doch die letztendliche Entscheidung, ob ein Gebäude im Sinne dieses Darlehensangebotes denkmalwert ist, liegt allein bei der NRW.Bank. Eine weitere Änderung: Während die ehemals gewährten Zuschüsse stets nur jene Maßnahmen an einem Baudenkmal unterstützen, die mit dessen Denkmalcharakter in engem Zusammenhang standen, können die Darlehen für die gesamte Investition gewährt werden.

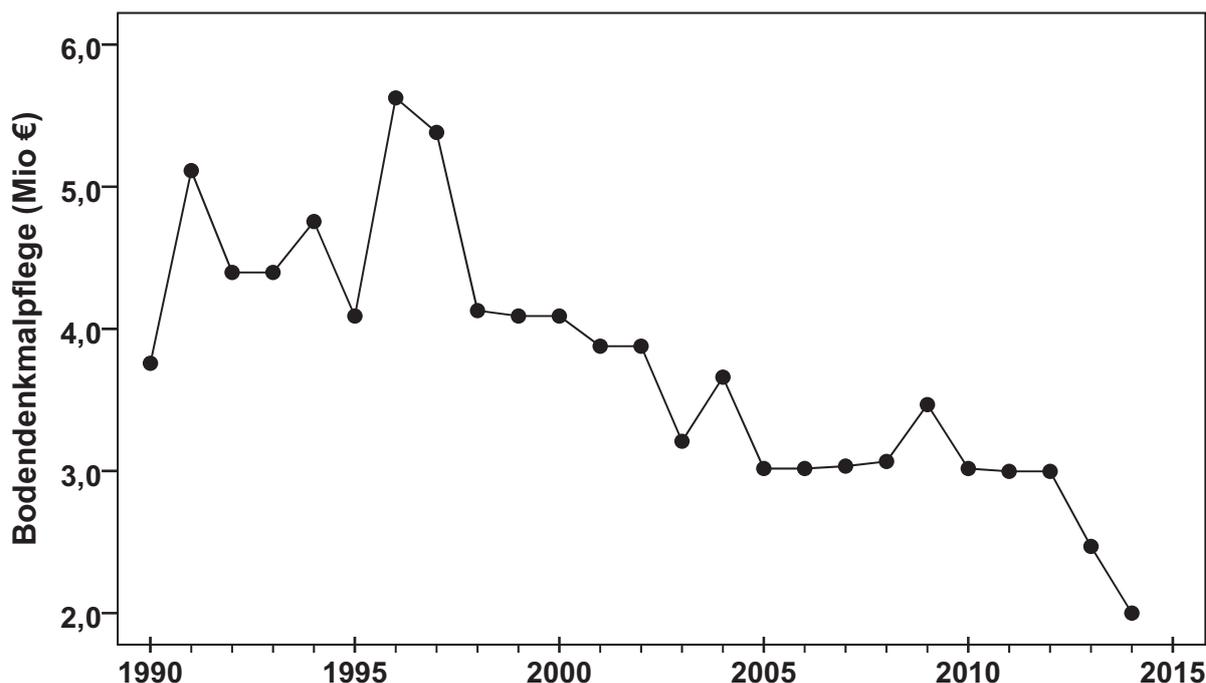
Bei Licht betrachtet geht es hier also weniger um Baudenkmalpflege, sondern um eine Art Städtebauförderungsprogramm, das so neu nicht ist, und das für Privatleute angesichts des relativ geringen Volumens der Darlehen und des Aufwandes einer Antragstellung letztlich auch keine wirklich attraktiven Bedingungen bietet – so je-

denfalls die Einschätzung z. B. des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, DNK (Landtag NRW Stellungnahme 16/1337 vom 22.1.2014 Punkt 5, zu Drucksache 16/4160) oder auch der Architektenkammer NRW (Landtag NRW Stellungnahme 16/1335 vom 22.1.2014 Punkt 2, zu Drucksache 16/4160). Für gewerbliche Investoren mag sich die Attraktivität der Darlehen bei größeren Bauvolumina anders darstellen.

### ***Baudenkmalpflege: die verbliebenen Zuschüsse für den Erhalt von eingetragenen Denkmälern***

Wie steht es um die zwar erheblich verminderten, aber dennoch vorhandenen sog. „verlorenen“ Zuschüsse, d. h. die direkten Zuschüsse des Landes zum Erhalt von eingetragenen Baudenkmalen? Sie dienen dazu, bei den im Sinne des Gemeinwohls erfolgenden Auflagen der Denkmalämter für die Eigentümer, die für den Erhalt der Denkmäler verantwortlich sind, die Zumutbarkeit von Maßnahmen aufrecht zu erhalten (HEINIG & MUNSONIUS 2014). Diese Zuschüsse wurden und werden seitens des Landes auf Antrag der Eigentümer nach dem Schema 50 % plus 50 % vergeben: Das Land zahlt 50 % der Mittel, wenn die betreffende Kommune (Stadt, Gemeinde) ebenfalls 50 % zum beantragten Zuschuss beiträgt. In NRW jedoch lebt Mitte 2014 etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung (54,1 %) in Städten und Gemeinden, die der sog. Haushaltssicherung unterliegen, d. h. diese Kommunen haben für solche Aufgaben schlicht keinen Etat.<sup>9</sup> Die komplexen Details einer „Haushaltssicherung“ – in einfachen Worten: einer Art Insolvenzverwaltung für Städte und Gemeinden – kann jeder Interessierte selbst nachlesen, z. B. auf der Website des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW<sup>10</sup> oder etwas verständlicher in der Wikipedia (Artikel „Haushaltssicherungskonzept“ [31.7.2014]), doch die Wirkung dieses Zustands lässt sich sehr einfach beschreiben: Mehr als die Hälfte der Wohnbevölkerung in NRW ist vom Erhalt von Landeszuschüssen für Baudenkmäler faktisch ausgeschlossen, weil die nötigen komplementären kommunalen Mittel nicht vorhanden sind.

Wenn einem Eigentümer z. B. mangels Zuschüssen der weitere Erhalt eines geschützten Baudenkmals wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist und sich kein Käufer findet, kann er einen Antrag auf Abrissgenehmigung (DSchG NRW § 9 Abs. 1a) oder ein Übernahmeverlangen an die Kommune stellen (DSchG NRW § 31), die das Denkmal dann gegen Zahlung des Marktwertes von Bau und Grundstück übernimmt. Ist die



**Abb. 2** Die Entwicklung der Landeszuschüsse für die Archäologie (in Millionen Euro) von 1990 bis 2014. Quelle: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, „Entwicklung der Denkmalmittel (TEuro) und der Unterschutzstellungen in NRW seit 1990“ (19.11.2012). [http://www.mbwsv.nrw.de/presse/\\_container\\_presse/Denkmal\\_f\\_rderung\\_1990-2012.pdf](http://www.mbwsv.nrw.de/presse/_container_presse/Denkmal_f_rderung_1990-2012.pdf) [31.7.2014]. Jüngste Zahlen nach Thomas Otten, Vortrag am 28.6.2014 in Münster.

Kommune nicht solvent – ein in NRW wie oben skizziert üblicher Fall – tritt der Regierungsbezirk resp. das Land an ihrer Stelle als öffentliche Hand auf. Gleichwie der Einzelfall geregelt wird: die weiteren Kosten für den Erhalt gehen dann vollumfänglich auf die öffentliche Hand über. Betroffen sind insbesondere auch Kirchenbauten, wenn sie z. B. nicht mehr länger als Kirche genutzt werden sollen. Eine solche Nutzungsänderung kann den Kirchen nicht verwehrt werden und führt recht unmittelbar dazu, dass ihnen der weitere Erhalt des Baudenkmals nicht mehr zumutbar ist (DSchG NRW § 38; HEINIG & MUNSONIUS 2014, 87-88). So wird das Wegbrechen der Landeszuschüsse zu einem Verlust an Baudenkmalern und auch zu neuen Lasten für die öffentliche Hand führen. Dass in Konsequenz des geschilderten Regelwerks systematisch arme Regionen NRWs weiter arm bleiben und verfallen, während besser gestellte Regionen sich weiter verbessern können, ist eine sehr bedenkliche mittel- und langfristige Konsequenz.

In eine politische Bewertung der Regularien sollte die Tatsache einfließen, dass Denkmaleigentümern nach den §§ 7h, 7i und 10f des Einkommensteuergesetzes erhebliche Abschreibungsmöglichkeiten auf Investitionen zum Erhalt ihrer Denkmäler eingeräumt werden; sie können ihr

zu versteuerndes Einkommen, verteilt über einen Zeitraum von neun oder elf Jahren, um insgesamt 81 bzw. 91 % der für den Denkmalerhalt investierten Summe reduzieren. Für Wohlhabende ist dies eine attraktive Möglichkeit, ihr zu versteuerndes Einkommen zu mindern. Einkommensschwache Denkmaleigentümer, die beispielsweise in denkmalgeschützten Bergarbeitersiedlungen leben, profitieren wenig von diesen Abschreibungsmöglichkeiten. Sowohl – wie oben beschrieben – bei der (weniger bedeutsamen) Förderung über Zuschüsse als auch hier bei den (bedeutsameren) steuerlichen Regeln tragen die Regelungen betreffs der Baudenkmalern in der Wirkung also zu einer Umverteilung von „unten nach oben“ bei.

**Vergleich der aktuellen Zahlen zur Finanzierung in NRW über einen längeren Zeitraum, im Bundesvergleich und mit anderen europäischen Staaten**  
*Die Entwicklung der Landesmittel für Archäologie und Baudenkmalpflege 1990 – 2014*

In die Bewertung all dieser Tatsachen müssen ein Blick auf die langfristige Entwicklung in NRW und ein überregionaler Vergleich einfließen. In der ersten Hälfte der 1990er Jahre lagen die Lan-

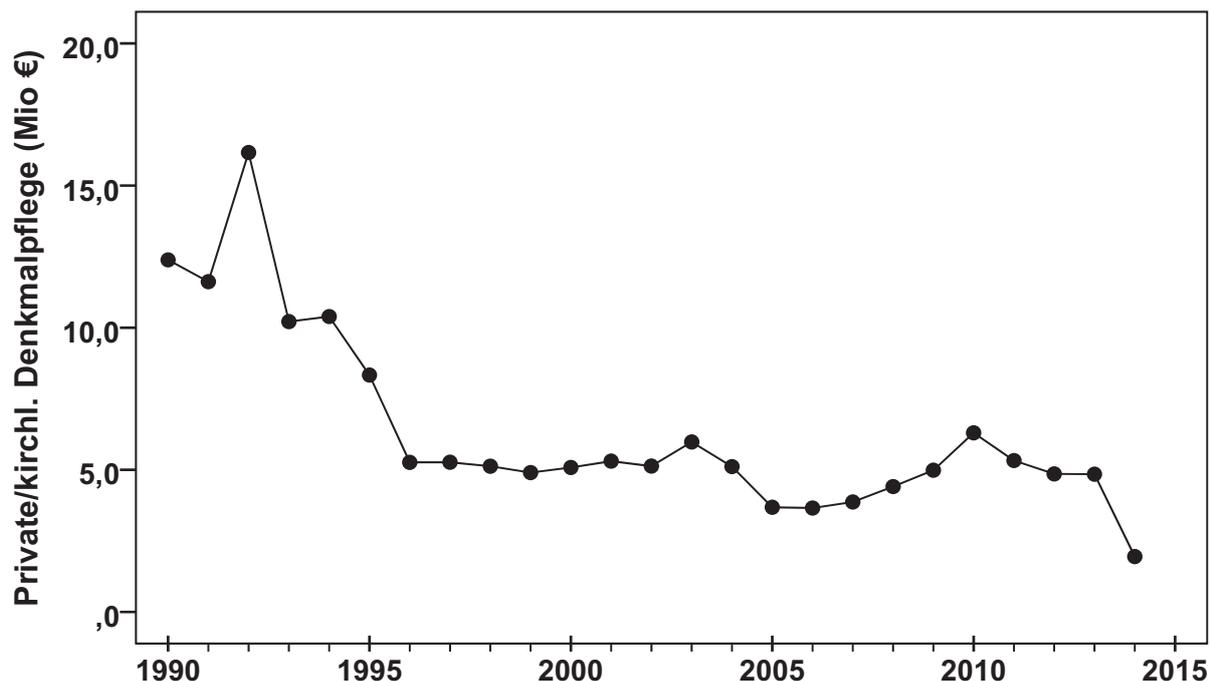


Abb. 3 Die Entwicklung der Landeszuschüsse für die private und kirchliche Baudenkmalpflege (in Millionen Euro) von 1990 bis 2014. Quelle: wie Abb. 2.

desmittel für die Archäologie (Abb. 2) in NRW im Mittel bei jährlich etwa 4,4 Millionen Euro (1990-1994: 3,8 bis 5,6 Mio Euro), die Mittel für die Förderung privater und kirchlicher Baudenkmäler (Abb. 3) bei 12,2 Millionen Euro (10,4 bis 12,4 Mio Euro) und die betreffenden Zuweisungen an die Kommunen und Kommunalverbände für deren Baudenkmalpflege und kommunale Archäologie (Abb. 4) bei 8,2 Millionen Euro (5,6 bis 10,2 Mio Euro).<sup>6</sup> Seitdem wurde der Etat sukzessive gekürzt. Zuletzt, d. h. von 2008 bis einschließlich 2012, lagen die Landesmittel für die Archäologie stabil bei jährlich ca. 3,1 Millionen Euro (also minus 1,3 Millionen gegenüber 1990-1994), für die private und kirchliche Baudenkmalpflege bei 5,2 Millionen Euro (4,4 bis 6,3 Mio Euro, also minus 7,0 Mio Euro) und die Zuweisungen an die Kommunen und Kommunalverbände bei 2,8 Millionen Euro (1,9 bis 3,8 Mio Euro, also minus 5,4 Mio Euro). In Bezug auf die Mittelwerte der Jahre 1990-1994 liegt der Etat der Archäologie nun für das Jahr 2014 mit 2,0 Millionen Euro bei minus 55 % und jener der privaten und kirchlichen Baudenkmalpflege mit 1,95 Millionen Euro bei minus 86 % in Bezug auf die Jahre 1990-1994.

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass von 1990 bis heute (2014) die Inflationsrate zusammengenommen etwa 42 % beträgt und die Löhne, beispielsweise im öf-

fentlichen Dienst, um circa 46 % gestiegen sind. Das heißt, die jeweils ca. 2,0 Millionen Euro des Jahres 2014 für die Archäologie und für die Baudenkmalpflege entsprechen bei Berücksichtigung von Inflation resp. Lohnsteigerungen in den Jahren 1990-94 einem Wert von jeweils nur etwa 1,1 Millionen Euro. Berücksichtigt man die Inflation, bedeuten die Kürzungen seit den frühen 1990er Jahren auf das Niveau von 2014 demnach für die Archäologie ein Minus von 75 %, für die privaten und kirchlichen Baudenkmäler ein Minus von 91 %.

#### *Im Europavergleich: Massive Unterfinanzierung der Archäologie in NRW*

Diese Zahlen machen deutlich, dass die Landeszuschüsse in NRW bereits seit zwei Jahrzehnten in einem sehr starken Rückbau begriffen sind (Abb. 2-4). Doch die Finanzierung der Denkmalpflege in NRW ist komplex, weil sie neben den Landesmitteln und den Verursachermitteln – letztere hat J. Kunow (nach BROCK 2012; vgl. KUNOW 2014b, 14) auf 30 bis 40 Millionen Euro jährlich beziffert – wesentlich auf dem Beitrag der Kommunen und Kommunalverbände (Landschaftsverbände) beruht. Über deren finanzielles Engagement für die Archäologie und Baudenkmalpflege in NRW gibt es unseres Wissens jedoch keine öffentlich greif-

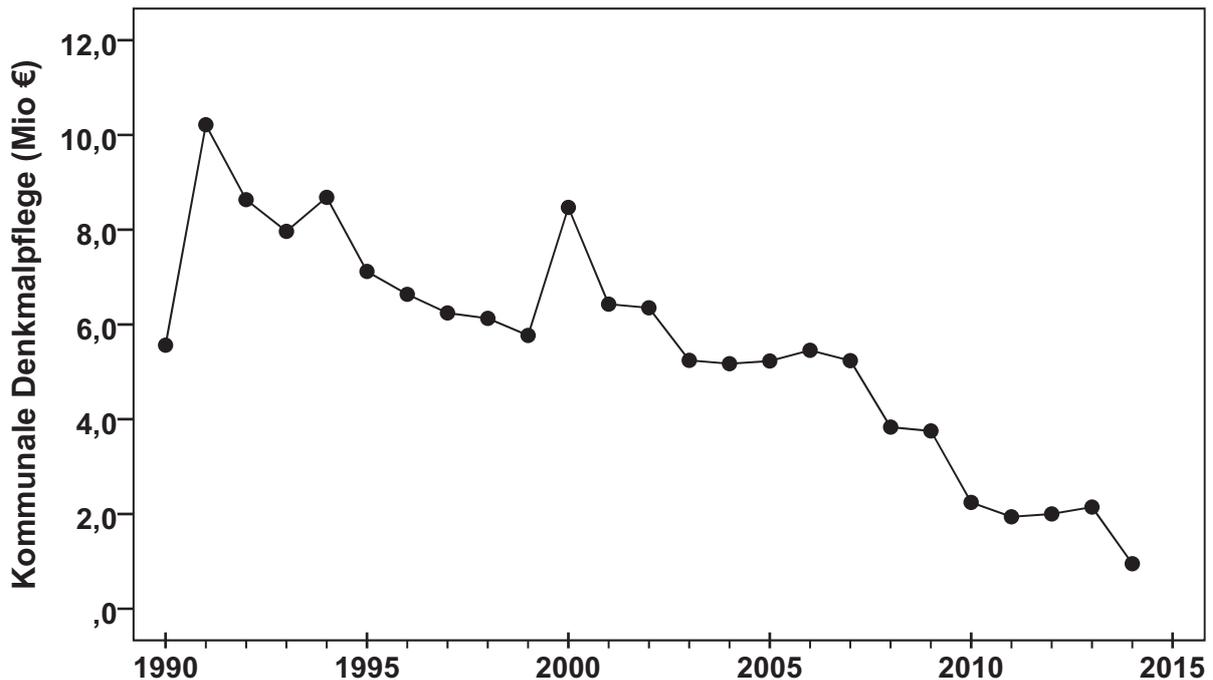


Abb. 4 Die Entwicklung der Landeszuschüsse für die kommunale Denkmalpflege (in Millionen Euro) von 1990 bis 2014. Quelle: wie Abb. 2.

baren genauen Zahlen. Der Anteil der kommunalen Mittel am Gesamtpaket wird von Insidern auf etwa 85 – 90 % der Gesamtausgaben beziffert.<sup>11</sup> Gerne würden wir die gesamten Investitionen in die Archäologie und die Baudenkmalpflege in NRW im zeitlichen Verlauf und im Vergleich der Bundesländer beleuchten, aber das ist uns mangels einschlägiger Daten nicht möglich.

Für die Archäologie indes gibt es einen tragfähigen und erhellenden Umweg: Im Rahmen des 2012-2014 von der EU geförderten Forschungsprojektes „DISCO: Discovering the archaeologists of Europe“ wurden viele wertvolle Informationen auf aktuellem Stand zusammengetragen.<sup>12</sup> Sie beruhen auf den systematisch bei den Fachämtern, Institutionen, Fachfirmen und Vereinen in ganz Deutschland eingeholten Auskünften und einer umfangreichen Web-Recherche. Da die Rücklaufquote der Befragung nicht bei 100 % lag, spielen zusätzlich Interpolationen eine Rolle (BENTZ & WACHTER 2014). Zum Vergleich können die Beobachtungen aus der Vorgängerstudie DISCO 2006-08 herangezogen werden (AITCHISON 2009; 2010), was insbesondere hilft, im Falle der unumgänglichen Interpolationen die Validität der Zahlen abzuschätzen. Auf dieser Basis kann die Ausstattung der Archäologie im Ländervergleich innerhalb Deutschlands sowie mit der unserer europäischen Nachbarn verglichen werden (DISCO

2014; vgl. AITCHISON 2009; 2010). Das Ergebnis ist eindeutig: Deutschland gehört im EU-Vergleich zu jenen Staaten, die besonders wenig Geld für die Archäologie einsetzen. Am besten verdeutlicht dies der Vergleich zwischen der Anzahl aller Erwerbstätigen in einem Staat (EUROSTAT 2014) und der Anzahl der hauptberuflich in der Archäologie Tätigen. Die Erhebung von M. Bentz und T. Wachter (2014) schätzt die Anzahl der Beschäftigten an archäologischen Institutionen in Deutschland auf insgesamt 4.655 Personen, von denen jedoch nur 2.802 Beschäftigte tatsächlich in der Archäologie tätig sind. Die Übrigen nehmen andere Aufgaben wahr. Denn in vielen Institutionen wie z. B. kommunalen Ämtern für Denkmalpflege oder den Landesdenkmalämtern sind Archäologie und Baudenkmalpflege zusammengefasst, in Museen sind je nach Ausrichtung der Sammlung neben Archäologen oft auch Historiker, Kunsthistoriker, Völkerkundler, Naturkundler u. a. tätig. Weil es hier – wie auch in der europaweiten DISCO-Studie – um die berufstätigen Archäologen geht, ist die Zahl „2.802 Beschäftigte“ der für unsere Belange relevante Wert. Er entspricht in etwa auch dem Ergebnis der Studie DISCO 2006-08, die in Deutschland vom Verband der Landesarchäologen der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt worden war und somit auf besonders verlässlichen Zahlen beruhte;

Staat	Archäologen	Erwerbstätige (in Mio.)	Anzahl Archäologen pro 100.000 Erwerbstätige
Spanien	796	16,951	4,696
Bosnien- Herzegovina	60	1,196	5,017
Rumänien	475	8,401	5,654
Polen	1.004	15,573	6,447
Deutschland	2.802	40,310	6,951
Tschechien	530	4,923	10,766
Slowakei	341	2,331	14,629
alle (ohne D)	19.188	131,107	14,635
Niederlande	1.271	8,252	15,402
Großbritannien	4.792	30,262	15,835
Dänemark	453	2,652	17,081
Irland	338	1,888	17,903
Portugal	827	4,427	18,681
Italien	4.383	22,172	19,768
Estland	121	0,606	19,967
Norwegen	641	2,595	24,701
Zypern	96	0,358	26,816
Slowenien	257	0,897	28,651
Österreich	1.275	4,139	30,640
Griechenland	1.528	3,484	43,858
alle (inkl. D)	21.990	171,417	12,828

**Abb. 5** Anzahl hauptberuflicher Archäologen und Anzahl von Erwerbstätigen in europäischen Staaten. Zahlen nach DISCO (2014; nach Stand 27.9.2014), Erwerbstätige im 1. Quartal 2014 nach Eurostat (2014). In der grau hinterlegten Zeile die aufsummierten Werte für alle untersuchten Länder ohne Deutschland, um den in Europa üblichen Standard sichtbar zu machen. Vgl. auch DISCO 2006-08 (AITCHISON 2009, 104 Tab. 2).

nach ihr waren in den Jahren 2006-08 etwa 2.500 hauptamtliche Archäologen in Deutschland tätig (AITCHISON 2010, 104 Tab. 2; vgl. KRAUSSE 2009, 39 Abb. 10). Unter 100.000 Beschäftigten befinden sich in Deutschland demnach im Jahr 2014 knapp 7,0 Archäologen (**Abb. 5**), ein Wert, der nur die Hälfte des Durchschnitts der übrigen untersuchten europäischen Staaten mit 14,6 Archäologen beträgt. Wie die nach dem Archäologenanteil geordnete Tabelle Abb. 5 zeigt, gibt es nur in Spanien, Bosnien-Herzegowina, Rumänien und Polen anteilig noch weniger Archäologen. Wer jetzt versuchsweise bei deutschen Archäologen besonders hohe Gehälter vermuten möchte, welche die relativ niedrigen Beschäftigtenzahlen „wettmachen“ könnten, wird von der DISCO-Studie eines Besseren belehrt: Das Einkommen deutscher Archäologen entspricht fast exakt dem Mittelwert in den untersuchten Staaten Europas (BENTZ & WACHTER 2014, 91 Tab. 43; AITCHISON 2009, 23 Tab. 14.0). Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die Lebenshaltungskosten in Deutschland im EU-Vergleich leicht über dem Mittelwert liegen.<sup>13</sup> Archäologen

in Deutschland sind demnach hinsichtlich ihres Einkommens etwas schlechter gestellt als Archäologen in manch anderen europäischen Ländern.

Die nach europäischen Standards auffallend geringe Archäologenzahl in Deutschland stellt sich im deutschland-internen Vergleich für NRW noch dramatischer dar (**Abb. 6**, nach BENTZ & WACHTER 2014, 59 f., Tab. 21; vgl. KRAUSSE & NÜBOLD 2008, 60 Anhang I).<sup>14</sup> In NRW findet man unter 100.000 Erwerbstätigen knapp 4,9 Archäologen, ein Wert, der um den Faktor 1,4 unter dem Durchschnitt in Deutschland von etwa 6,7 Archäologen liegt und um den Faktor 3,0 unter dem europäischen Durchschnitt. Es darf vermutet werden, dass die deutschlandinterne Länder-Relation in der Baudenkmalpflege nicht grundsätzlich anders ist. So wies z. B. Raimund Bartella (2014), Kulturreferent beim Deutschen Städtetag, darauf hin, dass NRW pro Einwohner jährlich 1,5 Euro für die Baudenkmalpflege ausgabe, Baden-Württemberg hingegen 3,0 Euro pro Einwohner.

**Abb. 6** Anzahl der in der Archäologie hauptberuflich Tätigen (alle Mitarbeiter) und Anzahl der Erwerbstätigen pro Bundesland. Die grau hinterlegte Zeile gibt die Summen resp. den Mittelwert für ganz Deutschland an. Zahlen nach Bentz & Wachter (2014, 59 f. Tab. 21)..

Land	Mitarbeiter Archäologie	Erwerbstätige (in Mio.)	Anzahl Archäologen pro 100.000 Erwerbstätige
Sachsen-Anhalt	26	0,999	2,603
Meckl.-Vorpommern	19	0,719	2,643
Hamburg	32	1,179	2,714
Sachsen	56	1,988	2,817
Niedersachsen	115	3,847	2,989
Bremen	13	0,417	3,118
Saarland	17	0,510	3,333
Nordrhein-Westfalen	436	8,929	4,883
Bayern	377	7,018	5,372
Thüringen	67	1,030	6,505
<b>Deutschland gesamt</b>	<b>2.802</b>	<b>41,842</b>	<b>6,697</b>
Hessen	227	3,246	6,993
Baden-Württemberg	458	5,863	7,812
Schleswig-Holstein	144	1,314	10,959
Brandenburg	126	1,071	11,765
Rheinland-Pfalz	344	1,925	17,879
Berlin	345	1,788	19,295

#### Das novellierte DSchG in NRW 2014: Schatzregal und Verursacherprinzip

Vor einem Jahr, am 27. Juli 2013, trat das novellierte DSchG in NRW in Kraft. Nun bieten die am 22. Mai 2014 publizierten Ausführungsbestimmungen („Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 11.4.2014; hier: MBWSV 2014) lang erwartete, wesentliche Konkretisierungen, an denen sich die Exekutive orientiert, bis eventuell einzelne Ausführungen durch Gerichtsentscheidungen relativiert oder konkretisiert werden.<sup>15</sup> Der online öffentlich verfügbare Text bezieht sich auf die Paragraphen des DSchG und ist ihnen folgend pro Paragraph in einzelne Bestimmungen (jeweils Nr. 1 ff.) gegliedert. Der wichtige Text, an dessen Ausformulierung sicherlich auch ausgebildete Archäologen und die Fachämter beteiligt waren, soll im Folgenden analysiert werden.

#### *Klares Bekenntnis zur Konvention von La Valletta/Malta*

Die Ausführungsbestimmungen bieten ein unerwartet deutliches Bekenntnis zur Konvention von La Valletta/Malta, dem „Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“

vom 16. Januar 1992.<sup>16</sup> Diese Konvention des Europarates wurde 2002 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert; seitdem bestehe – so die Ausführungsbestimmungen zu § 29 unter Nr. 1 – für die Bundesländer eine Umsetzungspflicht der Konvention in Landesrecht, die sich auch aus dem Grundsatz der Bundestreue der Länder ergebe. Auch wenn diese Einsicht elf Jahre später als möglich kommt: So klar hat man das bislang selten gelesen – wenn man von einem längst in Vergessenheit geratenen Lippenbekenntnis NRWs aus dem Jahre 2003 einmal absieht, dem keinerlei Taten folgten.<sup>17</sup> Mit der Konvention von La Valletta/Malta haben sich die Unterzeichnerstaaten Pflichten zum Schutz und zur Erhaltung ihres archäologischen Erbes auferlegt, wie z. B. die Führung einer Liste der geschützten Denkmäler, die Schaffung von Schutzzonen, eine Meldepflicht für Funde, das Unterbinden unkontrollierter und unprofessioneller Ausgrabungen, die Kontrolle von Sondengängern, die Berücksichtigung archäologischer Belange in Planungsverfahren wie z. B. bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, eine hinreichende Finanzierung von Rettungsgrabungen bis hin zu deren Archivierung und Publikation, ggf. unter finanzieller Hinzuziehung der Verursacher, und nicht zuletzt Maßnahmen zum Schutz vor illegalem Handel mit Kulturgütern. Jetzt bekennt sich NRW erstmals klar und verbindlich zu den

in der Konvention von La Valletta/Malta vereinbarten Zielen – zu deren Erreichung ausweislich der oben referierten DISCO-Studie vergleichbare europäische Staaten allerdings drei Mal so viele Archäologen einsetzen wie das Land NRW (Abb. 5-6).

#### **Klarstellung, was als ein geschütztes Bodendenkmal gilt**

Hinsichtlich der Denkmalliste (DSchG NRW § 3) unterstreichen die Ausführungsbestimmungen nochmals, dass die Schutzbestimmungen des DSchG auch für jene archäologischen Denkmäler gelten, die noch nicht förmlich in die Denkmalliste eingetragen sind, d. h. auch für begründet vermutete Bodendenkmäler. Das war in den o. g. Gerichtsurteilen vom Herbst 2011 einer der wesentlichen Punkte. Denn das DSchG in NRW beruht auf dem „konstitutivem Prinzip“, nach dem ein Denkmal erst dann ein Denkmal ist, wenn es rechtskräftig in die Denkmalliste eingetragen ist. Dies ist in NRW nur für einen verschwindend geringen Anteil der bekannten Bodendenkmäler der Fall. Zudem zeigt die alltägliche Praxis im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, dass auch heute noch nicht alle Bodendenkmäler bekannt sind, sondern immer wieder mit Neuentdeckungen zu rechnen ist. Um eine Vorstellung vom Verhältnis zwischen dem bereits Bekannten und dem noch Unentdeckten zu gewinnen, kann man sich z. B. an der vollständigen archäologischen Untersuchung auf der Trasse der NEL-Pipeline 2011-2012 in Niedersachsen orientieren. Dort wurden 182 Fundstellen ausgegraben, obwohl im archäologisch gut erschlossenen Niedersachsen zuvor nur 11,5 % dieser Plätze bereits bekannt waren (RASINK 2014). Das Aufdecken eines bislang unbekanntes Bodendenkmals im Zuge von Baumaßnahmen ist in Deutschland nicht die Ausnahme, sondern – wie eine vergleichende Untersuchung von H. Stäuble (2012) zeigt – mit im Mittel etwa 85 % aller Fälle (70-90 %) der Regelfall. Daher wurden mit der Novellierung des DSchG in NRW für Bodendenkmäler an den entscheidenden Stellen des Gesetzes Regelungen geschaffen, die zu einem de facto „deklaratorischen Prinzip“ führen, nach dem ein archäologisches Denkmal dann gegeben ist, wenn es die Merkmale eines solchen aufweist – also auch ohne ein vorangehendes, langwieriges förmliches Verfahren für seine Unterschutzstellung. Aus Sicht der Verfasser ist dies eine sachlich richtige und für die praktische Arbeit der Fachämter nützliche Regelung, welche die Handlungsmöglichkeiten der Archäologie in

NRW wesentlich stärkt und verbessert. Bleibt allein die Frage, warum sich das Gesetz dann nicht von Anbeginn an und umfassend klar zum deklaratorischen Prinzip bekannt hat, sondern – wie oben dargelegt – dem konstitutiven Prinzip folgt.

#### **NRW unterlässt weiterhin die Führung einer öffentlichen Liste der Bodendenkmäler**

Auch wenn die nun eingeführte Regelung zum Denkmalbegriff begrüßt werden kann, darf eine fragwürdige Auswirkung dieser Konstruktion nicht unerwähnt bleiben: Die Landesarchäologie wird letztlich aus der Pflicht zur Führung einer umfassenden öffentlichen Denkmälerliste entlassen, obwohl dies laut DSchG NRW § 3 und auch nach Artikel 2 der Konvention von La Valletta/Malta zwingend vorgesehen ist. Dies spart zwar erhebliche Mittel für zusätzliches Personal, das für die seriöse Führung einer Denkmälerliste nach konstitutivem Prinzip notwendig wäre, und ist somit aus Sicht des Landeshaushalts vernünftig, aber es verstößt gegen die Konvention von La Valletta/Malta und mindert vor allem bei Planungsverfahren die anzustrebende Transparenz für Bürger und Investoren. Nach Aussage des Landesarchäologen Jürgen Kunow sind „mehr als 90 % der bekannten archäologischen Fundstellen im Rheinland noch nicht Bestandteil der (konstitutiv geführten) Denkmälerliste“ (KUNOW 2013, 17). In der öffentlichen Anhörung im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens zum DSchG am 6. Juni 2013 in Düsseldorf bezifferten die beiden Landesarchäologen, J. Kunow und M. Rind, den Anteil der eingetragenen Bodendenkmäler auf etwa 5 % resp. 5-10 % (KUNOW 2012, 321).<sup>18</sup> Diese mangelnde Eintragung archäologischer Fundstellen in die öffentlichen Denkmälerlisten kann als ein fortgesetzter Gesetzesverstoß gegen das alte wie auch das neue DSchG bewertet werden.

So findet sich in den Ausführungsbestimmungen auch kein Wort zu der künftigen Führung der Denkmälerliste über ein landesweit öffentliches Online-Portal, wie es der zuständige Minister M. Groschek auf einen Antrag der Piraten-Fraktion hin (Landtag NRW Drucksache 16/3535) im Landtag bei der 2. Lesung des DSchG am 11. 7. 2013 mündlich versprochen hatte (Landtag NRW Plenarprotokoll 16/37, 3407). Es bleibt abzuwarten, ob dieses Versprechen in naher Zukunft an anderem Ort den Möglichkeiten und Erfordernissen der Gegenwart angepasst wird, nämlich über eine Änderung der diesbezüglichen „Denkmälerlisten-Verordnung“,<sup>19</sup> die im Kern aus dem Jahr 1981 stammt und explizit das Führen der Liste in

Form von Karteikarten verlangt.

### **Verbessertes Betretungsrecht zu Denkmälern für die Fachämter**

Die Feststellung, ob ein Gebäude ein Denkmal ist oder ob auf einem Grundstück ein Bodendenkmal liegt, erfordert eine fachliche Befunderhebung vor Ort. Eigentümer, die eine Eintragung ihres Eigentums als Denkmal verhindern wollten, konnten bislang den Fachämtern die Betretung ihrer Grundstücke untersagen und so in vielen Fällen die Feststellung des Denkmalcharakters und damit eine mögliche Unterschutzstellung unterbinden. Gerade Archäologen berichteten, dass dies insbesondere von Seiten von Abgrabungsunternehmern wie z. B. Sand- und Kiesgrubenbetreibern immer wieder vorgekommen sei (z. B. J. Kunow am 6. 6. 2013 im Rahmen der öffentlichen Anhörung, siehe: Landtag NRW Ausschussprotokoll 16/262, 40). Das novellierte DSchG hat dieses Problem durch ein erweitertes Betretungsrecht gelöst (§ 28), das einerseits die Privatsphäre der Eigentümer wahrt, den besonderen Schutz der Wohnung aufrechterhält und zugleich den Fachbehörden den nötigen Zutritt auf die Grundstücke sichert (FISCHER & SCHIFFER 2014, 90-91). Die Ausführungsbestimmungen zu DSchG § 28 spezifizieren das Vorgehen weiter und formulieren eine Art „best practice“, nach der solche Betretungen mit klarer Zielsetzung, nach Vorankündigung und möglichst einvernehmlich mit dem Eigentümer stattfinden sollen. Nach Informationen der DGUF aus Reihen der in der Bau- und Bodendenkmalpflege tätigen Praktiker erweisen sich die neuen Regeln als praxistauglich und aus Sicht beider Interessengruppen – Denkmaleigentümer wie Fachämter – als ausgewogen formuliert.

### **Das 2013 eingeführte Große Schatzregal in NRW**

Erwartungsgemäß viel Text nimmt in den Ausführungsbestimmungen das in NRW neu eingeführte Schatzregal ein, das in § 17.1 DSchG bestimmt: *„Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes.“* Da diese Bestimmung in NRW für alle Funde gilt und nicht nur für solche, die bei staatlichen Maßnahmen wie Ausgrabungen und amtlichen Prospektionen gefunden werden,

spricht man auch von einem „Großen Schatzregal“. Aus Sicht der DGUF bietet das Gesetz nun eine klare und gute Grundlage des Handelns, wobei die Ausführungsbestimmungen sogar die von der DGUF im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens angeregte Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz aufgreifen (Landtag NRW Ausschussprotokoll 16/262, 46) und es den Fachbehörden möglich machen, Funde per Vertrag im Besitz des Entdeckers zu belassen, während sie zugleich Eigentum des Landes bleiben (zu DSchG § 17 Nr. 7). Zudem wird die im Gesetz fixierte Belohnung an die Finder deutlich als Soll-Bestimmung spezifiziert (zu DSchG § 17 Nr. 8), von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden kann. Damit nehmen die Ausführungsbestimmungen den Kritikern insbesondere aus der Szene der Sondengänger viel Wind aus den Segeln. Bemerkenswert diffus bleibt hingegen die Regelung des Fundverbleibs bei der öffentlichen Hand (zu DSchG § 17 Nr. 6) zwischen Land, Kommunen und Kommunalverbänden (so auch FISCHER & SCHIFFER 2014, 90). Da Schatzfunde nun Eigentum des Landes sind, das Land NRW kraft seiner gewachsenen Strukturen aber selbst über keinerlei Fundmagazine und entsprechendes Fachpersonal verfügt, fällt die Kann-Regelung einer Eigentumsübertragung „per Vertrag im Einzelfall“ an die Kommunalverbände oder Kommunen auf: Offenbar ist hier ein Ringen im Hintergrund um Zuständigkeiten und Finanzierungen ein Jahr nach der Gesetzesnovelle noch nicht abgeschlossen.

### **Starke Einschränkung des Schatzregals auf wissenschaftlich besonders bedeutende Funde**

Irritierenderweise sind die Ausführungsbestimmungen (zu DSchG § 17 Nrn. 4-5) jedoch intensiv um eine Selektion bemüht und begrenzen das Eigentum des Landes auf Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, wofür sie wiederum die Schwelle besonders hoch ansetzen. Das sind Regelungen, die fachlich nicht sinnvoll sind, die der Konvention von La Valletta/Malta Artikel 1-2 widersprechen und die das soeben erst eingeführte Schatzregal in NRW aushöhlen. Das ist nicht allein die Einschätzung der Verfasser. So schreibt etwa Michael Schmauder, Abteilungsleiter für Bestandspflege und Sammlungserschließung am LVR-Landesmuseum Bonn, in einem wenige Wochen nach dem Erlass der Ausführungsbestimmungen erschienenen Aufsatz (SCHMAUDER 2014, 5-6): *„Dementsprechend fallen alle im Zuge einer Grabung, aber auch im Rahmen von Prospektionen oder durch anderweitige Aufsam-*

lungen geborgenen archäologischen Objekte unter diesen umfassenden Schutz. Eine Selektion verbietet sich schon aufgrund der rechtlichen Grundlage, mehr noch aber unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten, da sich die wissenschaftliche Bedeutung eines Fundes bei seiner Auffindung häufig überhaupt noch nicht abschätzen lässt.“ Ganz ähnlich äußerte sich auch der Duisburger Stadtarchäologe Thomas Platz bei der öffentlichen Anhörung im Landtag am 6. Juni 2013 (Landtag NRW Ausschussprotokoll 16/262, 16 f.). Auch Finder könnten enttäuscht sein, denn die hohe Schwelle besonderer wissenschaftlicher Bedeutung führt dazu, dass die im Gesetz neu verbindlich vorgesehenen Belohnungen eben längst nicht für jeden Fund zu zahlen sind, sondern nur für eine sehr kleine Untermenge an Objekten. Dabei fällt in den Regelungen, was wissenschaftlich besonders bedeutend sei, ein ausnehmend objektzentriertes und damit antiquiertes Archäologieverständnis auf, das letztlich Jenen zuarbeitet, die Archäologie als Jagd nach besonderen und kostbaren Objekten missverstehen. Dass es tatsächlich oft gerade die zunächst unauffälligen Funde sind wie z. B. vom Acker aufgelesene und im Einzelnen unscheinbare Steinartefakte oder rostige eiserne (römische) Zeltheringe, Nieten (von römischen Soldatenstiefeln) oder eiserne Geschosspitzen, die sich erst in ihrer Menge, Lage, Regelmäßigkeit und ihrem Kontext als wissenschaftlich wertvoll erweisen, ist allen Facharchäologen selbstverständlich – und wird durch die hier gegebenen Kriterien und Beispiele (zu DSchG § 17 Nrn. 4–5, ähnlich auch Nr. 8) konterkariert. Die Geringerschätzung, die die Ausführungsbestimmungen (zu § 17 Nr. 2) den Funden aus der Ackerkrume („Lesefunde“) entgegenbringen, ignoriert die Erkenntnisse eines ganzen Jahrhunderts an ergebnisreicher Siedlungsarchäologie, die wesentlich auf dieser Quellengattung aufbaut.

Die ungewöhnlich hohen Schwellen, die in den Ausführungsbestimmungen zu § 17 für eine besondere wissenschaftliche Bedeutung eingezogen werden, verursachen auch Verunsicherungen hinsichtlich der Meldepflicht. Denn die Pflicht, Funde an die Fachbehörden zu melden, scheint nach DSchG § 17 zwar unmittelbar zu bestehen, aber eben nur für bewegliche Bodendenkmäler und Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, was gemäß der Ausführungsbestimmungen nur auf eine verschwindend kleine Untermenge des tatsächlichen Fundanfalls zutrifft. Andererseits ergibt sich aus DSchG § 15 in Verbindung mit DSchG § 3 Abs. 1 eine Meldepflicht für alle Funde. Hier besteht vor allem in Richtung auf Ehrenamtliche und Bürger – aber etwa

auch die Polizei – ein erheblicher Klärungs- und Kommunikationsbedarf, wie umfassend denn die Meldepflicht gilt.

Was bedeutet das in der Praxis? Es bedeutet, dass in NRW ein Großes Schatzregal gilt, das aber mit weiten Ermessensspielräumen der Fachämter – und das heißt: mangelnder Transparenz und Rechtssicherheit für die Bürger – nur auf einen verschwindend kleinen Anteil des realen Fundanfalls angewendet wird.

### **Die neu eingeführte verbindliche Belohnung für gemeldete Funde**

Als konfliktträchtiges Thema kann sich die Höhe der Belohnung erweisen, die in den Ausführungsbestimmungen zu DSchG § 17 Nr. 8 näher geregelt wird. Sie soll den „wissenschaftlichen Aussagewert eines Fundes sowie seine antiquarische und kunstgeschichtliche Bedeutung“ berücksichtigen, ggf. könne der Versicherungswert des Fundes im musealen Leihverkehr als Orientierung dienen. Aus juristischer Sicht ist der „wissenschaftliche Wert“ ein ausnehmend unbestimmter Rechtsbegriff, der geeignet ist, die Gerichte zu beschäftigen (FISCHER & SCHIFFER 2014), und aus pragmatischer Sicht wird hier eine zu Lasten des Landes teure Lösung gewählt. Denn unter Experten weiß man, dass die Versicherungswerte im intermusealen Leihverkehr eher hoch angesetzt werden. In Hessen z. B. legt das Gesetz den sog. Verkehrswert von Objekten für die Belohnungen zu Grunde (DSchG Hessen § 24 Abs. 3), also jenen Wert, der ohne allzu langes Zögern und Feilschen für ein Objekt beim Ankauf durch einen Händler zu erzielen wäre. Dieser Verkehrswert ist normalerweise deutlich niedriger als der Versicherungswert.

Im Verfahren um die Belohnung sehen die Ausführungsbestimmungen eine Art Gewaltenteilung vor, nach der das örtlich zuständige Denkmalamt über die Frage der besonderen wissenschaftlichen Bedeutung entscheidet, während die Festlegung der Höhe der Belohnung dann bei der Obersten Denkmalbehörde angesiedelt wird. Das hat eine klare Verfahrenslogik und ist gewiss gut gemeint, doch Finder werden emotional nicht zwischen diesen beiden unterschiedlichen Institutionen unterscheiden, sondern sich ggf. von „der Archäologie“ um eine ihnen angemessen erscheinende Belohnung betrogen fühlen. Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens von der DGUF angeregte Einrichtung einer von staatlichen Einrichtungen unabhängigen Ombudsstelle, die ggf. unterhalb der Schwelle einer juristischen Auseinandersetzung zur Streitschlichtung ange-

rufen werden könnte, würde hier Konflikt mildernd und sozial befriedend wirken. Vermutlich wäre eine solche Lösung unter dem Strich auch wirtschaftlich vorteilhafter.

### *Schatzregal mit Ausnahmen und Schlupflöchern*

Bei sorgfältiger Lektüre rufen auch weitere Bestimmungen zum Schatzregal Fragezeichen hervor. So heißt es zu DSchG § 17 Nr. 1, ein Ziel des DSchG sei es, „dem illegalen Handel solcher Funde vorzubeugen“. Eine Zielsetzung, welche die Verfasser natürlich ausdrücklich begrüßen. Es bleibt aber gänzlich unklar, wie das DSchG dies in der Praxis erreichen will, es fehlt jede Konkretisierung, und so handelt es sich letztlich um eine folgenlose Willensbekundung. Zielführend wäre allein die Verpflichtung, beim Handel mit Kulturgut wie z. B. antiken Münzen oder mittelalterlichen Gefäßen vom Verkäufer stets den ausdrücklichen Nachweis einer legalen Herkunft der Objekte zu verlangen.

Nach den Bestimmungen zu DSchG § 7 unter Nr. 2 sind auch bewegliche Denkmäler von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung in die Denkmälerliste aufzunehmen, was der Konvention von La Valletta/Malta entspricht. Warum aber werden aus dieser Verpflichtung alle Objekte aus Ausgrabungen, die sich per se in staatlicher Obhut befinden, wieder ausgeklammert, was gegen die Intention des Gesetzgebers und gegen die Regelungen der Konvention von La Valletta/Malta verstößt? Warum werden aus dieser Regelung alle Lesefunde, die ehrenamtliche Mitarbeiter getätigt haben, wieder ausgeklammert? Die Begründung, diese würden häufig nicht das Kriterium der besonderen Bedeutung erfüllen, ist in den meisten Fällen falsch; hier werden Regel und Ausnahme verwechselt. Aus Sicht der Verfasser dienen diese Spezialbestimmungen vor allem dazu, das für die gesetzlich gebotene Führung einer Liste nötige Fachpersonal zu sparen.

Wie soll man die vorletzte Bestimmung unter § 17 Nr. 2 verstehen: „Auch Funde, die im Bereich einer von einem generellen Besitzwillen getragenen Sachherrschaft entdeckt werden, fallen nicht unter das Schatzregal, auch wenn sie verborgen oder ihr Vorhandensein nicht bekannt war. Dies können etwa sakrale Ausstattungsgegenstände aus Gebäuden, Räumen und Grundstücken einer Kirchengemeinde oder eines Klosters sein.“ Offensichtlich klammert diese Regelung Funde aus Kirchengrabungen aus dem Eigentumsanspruch des Landes aus, sie gehören demnach weiterhin (wie bisher) der Kirche, auch dann, wenn sie aus weitaus älteren Perioden stam-

men als der Kirchenbau. Weniger offensichtlich, doch sachlogisch klammert diese Regelung aber auch z. B. alle Funde aus archäologischen Untersuchungen in oder bei noch bewohnten Burgen und Schlössern aus und belässt das Eigentum bei deren Besitzer – oder verstehen wir das falsch? Um Missverständnissen vorzubeugen: Es geht hier nicht um kulturelles Erbe, das in Kirchen und in Burgen und Schlössern vorhanden, den rechtmäßigen Eigentümern bekannt ist und von ihnen genutzt oder bewusst archiviert wird. Die Regelung bezieht sich auf Objekte, die heute im näheren oder weiteren Umfeld einer Burg noch unbekannt im Boden schlummern und ggf. bei archäologischen Maßnahmen entdeckt werden. Hier werden die Bürger von NRW in zwei Klassen geteilt: Der archäologische Fund unter einem Einfamilienhaus gehört dem Land, der Bodenfund unter einem Schloss dem Schlossherrn. Vor allem wird hier die Archäologie falsch positioniert: Die Luft über einem Grundstück, die Kohle tief unter ihm und das Fließgewässer gleich nebenan gehören nicht dem Grundstücksbesitzer, über das Wild im Wald verfügt nicht der Eigentümer des Waldes. In allen Fällen greifen höhergeordnete Allgemeininteressen in das Einzelinteresse des Grundeigentümers ein, und unser Gemeinwesen hält dies mehrheitlich für richtig so. Hat die Archäologie hier nichts mit Allgemeininteressen zu tun? Zudem fehlt der Formulierung „im Bereich einer von einem generellen Besitzwillen getragenen Sachherrschaft“ eine zeitliche Komponente. Den Verfassern dieser Bestimmung schwebten vermutlich Familien mit langer Tradition vor, die „schon immer“ auf einem Schloss residierten, und sie übersahen dabei jene neu Wohlhabenden, die sich – wie z. B. Thomas Gottschalk – kurzerhand ein Schloss kaufen und es ggf. auch wieder verkaufen, ohne dass man hier von einer evtl. schätzenswerten jahrhundertelangen Familientradition sprechen kann.

Auf ihre private Sammelleidenschaft oder auf persönliche ökonomische Interessen hin fixierte Sondengänger, die mit den Fachämtern nicht zusammenarbeiten wollen, bilden wohl eine Minderheit, aber es gibt sie selbstverständlich. Sie werden die Ausführungsbestimmungen vor allem als Gebrauchsanweisung lesen, wie sie illegal gemachte Funde behalten können. Die Verfasser haben entlang der Ausführungsbestimmungen mehrere konkrete Wege identifiziert, wie solche Sammler mit intelligentem gezieltem Fehlverhalten Eigentum an Funden erwerben können, ohne dass ihnen die Fachämter dieses Fehlverhalten nachweisen könnten. Mehrere in der Bo-

dendenkmalpflege tätige Kollegen haben uns die Praktikabilität dieser Wege bestätigt; die amtliche Archäologie würde gewiss versuchen, solches Verhalten einzudämmen, könne es aber nicht gänzlich verhindern. Um Raubgräbern und illegalen Sammlern keine Anleitung zu geben, haben sich die Verfasser entschlossen, diese Wege hier nicht näher darzustellen. Wichtig ist uns jedoch, den wesentlichen Auslöser dieser Schlupflöcher zu benennen, nämlich die Einschränkung des Anspruches der Öffentlichkeit auf „Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“.

### *Neues Schatzregal verunsichert und düpiert die ehrlich engagierten Ehrenamtlichen*

Neben einigen schwarzen Schafen gibt es zahlreiche Ehrenamtliche, die sich ernsthaft und uneigennützig für die Archäologie in NRW engagieren, die legal Begehungen durchführen, Lesefunde sammeln und gerne vertrauensvoll mit Fachämtern und forschenden Wissenschaftlern zusammenarbeiten. Von solchen Sammlern wie auch von mit ihnen zusammenarbeitenden Wissenschaftlern wurde den Verfassern gegenüber wiederholt betont, dass es diesen Sammlern bei ihrer Tätigkeit keinesfalls um die in Aussicht gestellten Belohnungen geht, sondern vielmehr ein hohes Interesse an der Archäologie ihr wesentlicher Beweggrund ist und auch das Bedürfnis nach Anerkennung und Wertschätzung durch Sammlerkollegen und Fachwelt. Gerade diese Gruppe erhält nun mit den Ausführungsbestimmungen die (in der Sache falsche) Botschaft, dass ihre Tätigkeit, die ja wesentlich Lesefunde einbringt, nicht zur Sphäre des wissenschaftlich Wertvollen gehört (zu § 17 Nr. 2). Sodann werden sie von Regelungen, die den Fachämtern einen weiten Ermessensspielraum einräumen, verunsichert und könnten befürchten, Funde abgeben zu müssen. Nach Informationen der DGUF sind es gerade jene engagierten Sammler, die Flächen wiederholt und systematisch begehen, die Funde gewissenhaft einmessen, kartieren und dokumentieren, um später mit ihnen wissenschaftlich arbeiten und dies ggf. auch publizieren zu können, die nun die vermeintlich generelle Abgabepflicht fürchten. Denn sie sind skeptisch, ob sie ihre Funde nach der Meldung wieder gänzlich – weil wissenschaftlich angeblich wertlos – oder leihweise zur weiteren wissenschaftlichen Bearbeitung zurückerhalten werden. Sie gar nicht erst zu melden, erscheint da als pragmatische und sichere Lösung, die nach Informationen der DGUF aus Sammlerkreisen seit der Gesetzesnovelle häufig

gewählt wird. Schlimmer noch: Undokumentiert aufgesammeltes Material ist wahrscheinlicher wissenschaftlich unbedeutend, darf demnach wahrscheinlicher beim Finder verbleiben – gut dokumentiertes Material hingegen (systematische Begehungen, wiederholt, mit genauen Aufzeichnungen und Einmessungen etc.) wird mit mehr Wahrscheinlichkeit auch wissenschaftlich wertvoll sein und gerät in den Bereich des Abgabepflichtigen. Welche erzieherische Wirkung erwarten die Autoren von dieser Regelung?

### *Bilanz zum Schatzregal*

Eine Bilanz zu diesen in den Ausführungsbestimmungen vorgenommenen Spezifizierungen des in NRW neu eingeführten Schatzregals fällt den Verfassern leicht: Sie verstoßen gegen die fachwissenschaftliche Vernunft, gegen die Konvention von La Valletta/Malta, sie sind kompliziert und verunsichernd, und sie enthalten viele Schlupflöcher zum Missbrauch.

Die DGUF hatte im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagen, ein umfassendes Schatzregal einzuführen, das zwischen Eigentum und Besitz unterscheidet, d. h. einen unmittelbaren und umfassenden Eigentumsanspruch des Landes samt unbedingter Melde- und Registrierungspflicht für alle (!) Funde einführt und dies zugleich mit einem sehr weitgehenden Besitzrecht der Finder verbindet (Landtag NRW, Stellungnahme 16/801 vom 29.5.2013). Dabei könnten Schatzfunde im Besitz des Finders bleiben, sofern dieser den Fund meldet, seine sachgerechte Aufbewahrung und Konservierung sicherstellt und die Zugänglichkeit für die wissenschaftliche Bearbeitung einräumt. Solcher Besitz würde nicht zum Erwerb von Eigentumsrechten führen und die derart in Besitz genommenen Güter könnten weder vererbt noch anderweitig in das Eigentum Dritter übergeben werden (d. h. kein Verschenken, kein Verkaufen). Damit unterlägen transparent und einer Öffentlichkeit leicht vermittelbar alle Funde einer Meldepflicht seitens der Finder und einer Registrierungspflicht seitens der Fachämter, und zugleich wäre dem chronischen Konflikt zwischen Ehrenamt und Fachbehörden jeder soziale Zündstoff genommen. Alle Sammler bekämen die Chance, sich legal zu verhalten ohne ihre Kerninteressen aufgeben zu müssen. Dies würde die Motivation zur Fundunterschlagung wesentlich mindern und zu einer Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für die Archäologie führen. Ein Vorschlag im Übrigen, mit dem die Pflicht zur Zahlung einer Belohnung an die

Finder zumeist entfielen, d. h. Geld gespart werden könnte. Es wäre auf Grundlage des geltenden DSchG weiterhin möglich, mit Hilfe von angemesseneren Ausführungsbestimmungen diesen sozial vernünftigen und fachlich richtigen Weg zu gehen.

### Kostentragung durch die Verursacher

Bemerkenswert klare Aussagen treffen die Ausführungsbestimmungen zur Frage der Kostentragung und Gebührenfreiheit (zu DSchG § 29): Diejenigen, die Bau- oder Bodendenkmäler z. B. im Zuge eines Straßenbaus oder eines Kiesgrubenbetriebs zerstören, müssen im Sinne einer Kompensation des Schadens, den sie dadurch der Allgemeinheit beifügen, die Kosten der wissenschaftlichen Untersuchung und Dokumentation tragen. Auch dieses Verursacherprinzip – neuerdings ohne guten Grund auch „Veranlasserprinzip“ genannt – ist Teil der Konvention von La Valletta/Malta (Art. 6 ii); die Ausführungsbestimmungen betonen (zu § 29 Nr. 1) ausdrücklich, dass das DSchG NRW diese Bestimmung der Konvention von La Valletta/Malta nun umsetzen will. Die im DSchG § 19 Abs. 1 vorgesehene Zumutbarkeitsregelung wird in den Ausführungsbestimmungen nicht näher spezifiziert, sondern explizit der Einzelfallregelung überlassen (zu DSchG § 29 Nr. 2). Dabei deutet der Text an, dass die Zumutbarkeit bei „rein privaten Vorhaben (typisch wäre die Errichtung eines Eigenheims)“ anders zu bewerten ist als bei einer „rein wirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung, bei der eine Umlage der Grabungs- und Dokumentationskosten auf die Endabnehmer oder Kunden möglich ist.“ Das klingt nach Vernunft und Augenmaß und ist geeignet, den sozialen Frieden zu wahren und die Akzeptanz von Archäologie und Denkmalschutz bei den Bürgern zu erhalten. Folglich müssen die Kosten der nötigen Untersuchungen im Falle von rein privaten Vorhaben teilweise oder ganz vom Land getragen werden; so entsprach es letztlich auch der bisherigen Praxis in NRW ohne förmliches Verursacherprinzip. Haben die Fachämter dazu angesichts der 2013 vorgenommenen Mittelkürzungen noch die hinreichende Ausstattung? Erleben wir dank nachhaltig niedriger Kreditzinsen nicht aktuell einen Bauboom auch auf dem Sektor des Eigenheimbaus und folglich sogar einen entsprechend erhöhten Mittelbedarf der Fachämter?<sup>20</sup> Wird hier ein wachsendes Problem mit schönen Worten unter den Teppich gekehrt?

Nach Informationen der DGUF fallen in NRW

jedoch nur etwa 5 % aller Verursachergrabungen in die Kategorie „rein privates Vorhaben“. Die überwiegende Mehrheit der Zerstörungen und der damit notwendigen Grabungen wird durch die öffentliche Hand selbst und durch rein wirtschaftliche oder gewerbliche Nutzungen verursacht. Nach Informationen der DGUF sind die Auslöser solcher Grabungen in mehr als der Hälfte aller Fälle Baumaßnahmen der öffentlichen Hand (z. B. Verkehrsinfrastruktur) und in etwa einem Drittel aller Fälle Projekte von gewerblichen Investoren (Gebäude, Gewerbegebiete). Der Umfang der von den Investoren zu tragenden Kosten wird unter Nr. 3 spezifiziert: die Kosten für „die wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde“ sowie der ggf. nötigen vorgehenden Abklärungen und Prospektionen. Vermutete Bodendenkmäler und die an ihnen notwendigen Maßnahmen sind ausdrücklich eingeschlossen. Alle nötigen Untersuchungen können sowohl von staatlichen Einrichtungen selbst als auch von geeigneten Fachfirmen durchgeführt werden (Nr. 6). Die vom Verursacher zu zahlende „Dokumentation der Befunde umfasst die Einmessung sowie textliche, zeichnerische und fotografische Dokumentation der Befunde während der laufenden Ausgrabungen und das Abfassen der Grabungsberichte gemäß den Richtlinien der Denkmalpflegeämter. Nicht eingeschlossen in die gesetzliche Kostentragung ist die abschließende wissenschaftliche Auswertung und Publikation der Ausgrabung.“ (zu § 29 Nr. 3). Die Konvention von La Valletta/Malta hingegen bestimmt in Artikel 8 ii b, dass die Verursacherkosten „eine vorausgehende archäologische Untersuchung und Erkundung, eine wissenschaftliche Zusammenfassung sowie die vollständige Veröffentlichung und Aufzeichnung der Funde“ umfassen. Nicht mit dem Grabungswesen Vertrauten wird es schwerfallen, im Dschungel dieser Begriffe die großen Unterschiede zwischen beiden Bestimmungen zu erkennen, aber sie sind gewichtig: In NRW ist vorgesehen, dass die Kostentragungspflicht der Verursacher mit der ordnungsgemäßen Übergabe einer Dokumentation gemäß der Grabungsrichtlinien<sup>21</sup> der Fachämter und der gereinigten Funde an das Archiv endet. Die Konvention von La Valletta/Malta hingegen schließt ausdrücklich darüber hinausgehend eine vollständige Veröffentlichung (!) einschließlich der Funde in die Verursacherpflicht ein. Gewiss, eine wissenschaftliche Auswertung ist damit nicht gemeint, aber eben das, was in der Archäologie üblicherweise ohne tiefgehende Auswertung als „Katalog“ in einem Buch niedergelegt wird und die Funde und Befunde überhaupt erst den Fach-

kollegen und der interessierten Öffentlichkeit zur Kenntnis bringt – aufgrund derer sich anschließend die (anderweitig zu finanzierende) archäologische Forschung weiterentwickeln kann. So ist es beispielsweise auch in den benachbarten Niederlanden auf Grundlage der La Valletta/Malta-Konvention seit vielen Jahren alltägliche Praxis.

Hinsichtlich der Funde endet gemäß der geltenden Praxis und der Grabungsrichtlinien die Pflicht der Verursacher in den beiden Landesteilen NRWs an unterschiedlichen Stellen, so jedenfalls wurde es den Verfassern von in diesem Bereich aktiven Kollegen beschrieben. In Westfalen verlangt das Fachamt vom Verursacher resp. zu seinen Kosten einen Fundkatalog, d. h. eine inventarartige Erfassung jedes einzelnen Stücks, sowie alle nötigen Konservierungsmaßnahmen, also die Maßnahmen zum Zustands-Erhalt der Objekte. Im Rheinland endet die Verursacherpflicht mit einer knappen pauschalen Erfassung und einer Übergabe der gereinigten Objekte; zwingend zeitnah notwendige Konservierungen, z. B. um bei Eisenfunden überhaupt eine gewisse Mindeststabilität und Lagerfähigkeit zu erreichen, sind darin ebenso wenig eingeschlossen wie eine ordnungsgemäße Inventarisierung der einzelnen Fundstücke.

### *Die wirkliche Höhe der Grabungsfolgekosten*

Die weit überwiegende Mehrheit der Bürger wie auch der Politiker erlebt Archäologie bei Ausgrabungsbesuchen oder im Museum, wo ausgewählte und schön hergerichtete Schaustücke gezeigt werden. Die wahren Fundmengen, die Mühen und die Kosten zwischen Ausgrabung und Museum liegen außerhalb ihrer Anschauung und ihres Erfahrungsbereichs, und somit letztlich auch das Wissen um die Höhe der Grabungsfolgekosten. Die Ämter versäumen es, die bei ihnen dazu durchaus verfügbaren Zahlen öffentlich zu machen. Die u. E. beste zitierbare Abschätzung stammt von Winrich Schweltnus (2000), der dazu auf seine Erfahrungen aus 20 Jahren Braunkohlenarchäologie zurückgriff. Nach seinen nachvollziehbar begründeten Zahlen verursacht ein Jahr Ausgrabung im rheinischen Braunkohlenrevier fünf Jahre der Nachsorge bis zur wissenschaftlichen Publikation. Gewiss, diese schließt dann die wissenschaftliche Primärauswertung einer Fundstelle ein, die gemäß der Konvention von La Valletta/Malta nicht mehr Teil der Verursacherkosten sein muss; und gewiss: Grabungsteams sind deutlich größer als jene Teams, die anschließend die Nachsorge übernehmen. Dennoch lassen die

se Erfahrungen ahnen, welche enormen Belastungen durch die im DSchG und den Ausführungsbestimmungen vorgenommene Begrenzung der Verursacherkosten auf die unmittelbare Grabung von den Investoren abgewendet werden, zu Lasten der öffentlichen Hand.

### *Die Differenz DSchG NRW und La Valletta/Malta*

Zu welchen konkreten Ergebnissen führt der inhaltliche und finanzielle Unterschied zwischen der defensiven Kostentragungspflicht in NRW und den La Valletta/Malta-Regularien? In NRW werden am Ende einer Rettungsgrabung die Funde und die Dokumentation geordnet dem Archiv übergeben; viele Grabungen tauchen dann im Folgejahr wahrscheinlich als schnell geschriebener, etwa dreiseitiger und gut bebildeter Artikel in den jährlichen Bänden „Archäologie in Westfalen-Lippe“ resp. „Archäologie im Rheinland“ auf. Ansonsten verschwinden Funde wie Grabungsdokumentation im Magazin. Dort sind sie für Fachkollegen und Bürger zwar theoretisch zugänglich, aber nur dann, wenn man von ihnen weiß und gezielt danach fragt resp. man nach ihnen suchen kann. Auch noch so gute Datenbanken können auf Abfrage nur das wieder emporspülen, was zuvor in sie eingetragen wurde. Funde, die bei der summarischen Erfassung anlässlich der Übergabe ans Archiv nicht umfassend wissenschaftlich bestimmt wurden, sind dann zwar im Magazin archiviert, können aber bei Recherchen nicht identifiziert werden, weil man von ihnen nicht weiß. Anders die in der Konvention von La Valletta/Malta geforderte „vollständige Veröffentlichung und Aufzeichnung der Funde“: wenn auch ohne wissenschaftliche Auswertung, so sind die Funde danach jedoch hinreichend klassifiziert und damit gezielt such- und findbar. Nur dann können Funde vor ihrer vollständigen Veröffentlichung in ungewisser Zukunft bereits in die archäologische Forschung einfließen.

Sehr viel teurer wären Ausführungsbestimmungen nicht, welche die Konvention von La Valletta/Malta auch tatsächlich umsetzen. Denn der Begriff „vollständige Veröffentlichung“ muss heutzutage nicht mehr übersetzt werden als „teuer gedruckte dicke Bücher in schwer zugänglichen Fachbibliotheken“. Vielmehr böten z. B. bereits einfach gestaltete Online-Publikationen im freien Zugriff (Open Access) und offen zugängliche Funddatenbanken eine kostengünstige Lösung. Die Verfasser schätzen nach ihren eigenen Erfahrungen und nach intensiven Gesprächen mit in

der Bodendenkmalpflege tätigen Praktikern den nötigen Zusatzaufwand, um bei großen Projekten die Forderungen der Konvention von La Valletta/Malta erfüllen zu können, auf etwa plus 10 % der jetzigen archäologischen Projektkosten – Kosten, die nicht das Land aufzubringen hätte, sondern die von den Verursachern zu tragen wären.

### Über die Zumutbarkeit

„Die Höhe der zu tragenden Kosten ist durch die Zumutbarkeit begrenzt. Der Begriff der Zumutbarkeit ist bislang für archäologische Maßnahmen noch nicht durch eine entsprechende Rechtsprechung hinterlegt“ (Ausführungsbestimmungen zu § 29 Nr. 2). Diese Formulierung wird gerade bei Privatleuten, die z. B. einen Eigenheimbau planen, erhebliche Verunsicherung hervorrufen und kann Phantasien von außerordentlich hohen Grabungskosten auslösen, die sie weitgehend zu übernehmen hätten. Entsprechende Gerüchte kursieren und beeinträchtigen machtvoll die Akzeptanz der Archäologie in der breiten Bevölkerung und – im Falle von Zufallsentdeckungen – gewiss auch die Meldebereitschaft an die Fachämter. Tatsache ist, dass nach gängiger Praxis in NRW private Bauherren nicht oder so gut wie nicht zu den Verursacherkosten herangezogen werden. Das könnte und müsste man klarer und offensiver kommunizieren.

Doch der private Bauherr ist, wie oben dargelegt, eher die Ausnahme als Auslöser einer Ausgrabung. Der Normalfall im Rettungsgrabungswesen sind die öffentlichen oder gewerblichen Investoren, die große Flächen verbrauchen und die Verursacherkosten tragen. Konkrete Zahlen, was in diesen Fällen in NRW üblicherweise als zumutbar gilt, wurden im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens bei den öffentlichen Anhörungen der geladenen Experten genannt (Landtag NRW Ausschussprotokoll A 16/262 vom 6.6.2013): normalerweise 3 bis 7 % der gesamten Investitionssumme eines Vorhabens. Also nicht die tatsächlichen Kosten der Ausgrabung bilden den Maßstab, sondern die Investitionssumme und zwar die der gesamten geplanten Maßnahme, nicht die eines Teilprojekts, z. B. auf der Fläche einer Fundstelle (vgl. auch FISCHER & SCHIFFER 2014, 91). In Sachsen-Anhalt beispielsweise betrachtet die geltende Rechtsprechung sogar bis zu 15 % der Investitionssumme als zumutbar (OVG Magdeburg, Urteil vom 16.6.2012 – 2 L 292/08 [VG Dessau-Roßlau]). Jedoch reichten, so die Aussage von in den praktischen Archäologie tätigen Kollegen, meist etwa 1 bis maximal 2 % der Investitionssumme für die notwendigen Rettungsgrabungen aus, d.

h. die Verursacherkosten erreichen in den meisten Fällen nicht die in NRW als zumutbar geltenden 3 bis 7 % des Investitionsvolumens. Nur bei Grabungen in Altstädten würden die Kosten gelegentlich den Bereich 1 – 2 % überschreiten. Daher ließen sich auch die oben geschätzten „plus 10 % der bisherigen Grabungskosten“ – in praxi also ein Sprung von 1 auf 1,1 % resp. von 2 auf 2,2 % – auf die jetzigen Verursacherkosten ohne Weiteres in diesem Paket unterbringen. Viel wichtiger als die vergleichsweise geringen Kosten der Archäologie ist den Investoren die Planbarkeit ihres Projekts, insbesondere klare Termine – und die ist eine hinreichend vorbereitete und finanzierte Archäologie heutzutage verlässlich einzuhalten gewohnt. Wenn denn bei der überwiegenden Mehrheit der Rettungsgrabungen die Kosten gar nicht der entscheidende Punkt sind, warum wird dann in den Ausführungsbestimmungen unter Verstoß gegen die Konvention von La Valletta/Malta der Umfang der Kostentragungspflicht reduziert? Warum werden damit Kosten auf die öffentliche Hand, die doch dringend sparen muss, abgewälzt? Sachlich ist dies nicht zu begründen.

### Regelungsdefizit bei Fehlverhalten?

Die überwiegende Mehrheit der Rettungsgrabungen wird heute in NRW durch archäologische Fachfirmen ausgeführt; diese arbeiten nicht im Auftrag der Denkmalämter, sondern im Auftrag der Investoren, aber gemäß der Richtlinien und Auflagen der Denkmalämter.<sup>21</sup> Nach Kenntnis der Verfasser sind in diesen Fachfirmen erfahrene, seriöse Archäologen tätig, die zwar gewiss auch ökonomischen Zwängen unterliegen und auf Effizienz achten müssen, die aber vor allem nach bestem Wissen und Gewissen eine saubere Arbeit nach den gängigen fachwissenschaftlichen Standards abliefern wollen. Aus vielerlei Rückmeldungen haben wir zusammenfassend den Eindruck gewonnen, dass sich Firmengrabungen in qualitativer Hinsicht in der Regel nicht hinter den Grabungen der Fachämter zu verstecken brauchen. Im Gegenteil: Oft wurden in der Vergangenheit bei den Fachfirmen beispielsweise moderne, Effizienz steigernde Techniken früher eingeführt als in den Fachämtern. Doch was geschieht in jenen vermutlich sehr seltenen Fällen, in denen Fachfirmen gegen die Qualitätsnormen verstoßen, sei es, dass eine Grabung unsachgemäß durchgeführt wurde, sei es, dass sich die Ablieferung der Dokumentation und Funde an die Denkmalbehörde über Gebühr verzögert?

Die (Obere) Denkmalbehörde würde letztlich nicht die einzelnen Grabungsfirmen direkt belangen können, sondern vielmehr den Weg über den Investor suchen müssen. Wie geschähe dies, welche Sanktionen wären vorgesehen? Anders als etwa im Hoch- oder Tiefbau üblich, kann im Grabungswesen ein Schaden oder Mangel nachträglich meist nicht mehr nachgebessert werden („was weg ist, ist weg“). Daher wird es im seltenen Einzelfall auch Verluste geben können. Aber nur klar formulierte und durchaus harte Sanktionen gegen die Investoren wären tauglich, diese dazu anzuhalten, im Vorfeld, nämlich bei der Beauftragung der Firmen, nicht einfach den günstigsten Anbieter auszuwählen, der zu Dumpingpreisen arbeitet, sondern den erfahrungsgemäß Besten, der die Aufträge in der Vergangenheit auch stets pünktlich und fachgemäß abgewickelt hat. Zu dieser wichtigen Frage, wie Verstöße gegen die Grabungsrichtlinien und Auflagen der Denkmalämter geahndet werden, fehlen jegliche Aussagen in den Ausführungsbestimmungen. Doch Richtlinien und Standards bedürfen einer Kontrolle, damit sie eingehalten werden, und Kontrollen ohne Sanktionsmöglichkeiten sind wirkungslos.

***Alle sind gleich? Oder: gilt die übliche Zumutbarkeitsschwelle von 3 bis 7 % der Investitionssumme auch im rheinischen Braunkohlenrevier?***

Die Zumutbarkeit bemisst sich also bei gewerblichen Investoren am Investitionsvolumen. Wird dies in NRW auch konsequent umgesetzt? Keinesfalls, wie am Beispiel der RWE AG als Betreiberin der rheinischen Braunkohletagebaue gezeigt werden kann. Über viele Jahre hinweg bis einschließlich 2013 hieß es auf der amtlichen Website der Außenstelle Titz,<sup>22</sup> die ausschließlich für die Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier zuständig ist: „Die Basis der bodendenkmalpflegerischen Erkenntnis bildet eine intensive und möglichst lückenlose Prospektion der abgehenden Landschaftsflächen von jährlich etwa 360 Hektar Größe. Trotz der relativ guten Ausstattung können aus Gründen der Arbeitskapazität nur etwa 5 % der bekannten Fundplätze systematisch ausgegraben werden. Dies zwingt zur sorgfältigen Auswahl nach Gründen der wissenschaftlichen Bedeutung“ [19.4.2013]. Offenbar haben das Fachamt oder höhere Entscheidungsebenen die Zumutbarkeit für die RWE Power AG in langjähriger Praxis auf 5 % der eigentlich fälligen Verursacherkosten begrenzt, d. h. 19 von 20 Fundplätzen wurden ohne die gesetzlich vorgesehene Rettungsgrabung durch den Braunkohlenbetrieb

abgebaggert. Nach der Novellierung des DSchG und einem umfassenden Relaunch des Webauftrittes des LVR ist dieser Passus im Jahr 2014 bemerkenswerterweise aus der Selbstdarstellung der Außenstelle Titz entfallen. Dürfen wir dies als Hinweis darauf lesen, dass mit der Novellierung des Gesetzes im Bereich der Braunkohle nun – wie gesetzlich geboten – alle notwendigen Grabungen durchgeführt und vom Investor bezahlt werden? Oder sollte bloß über dieses eklatante Problem – das man eher als Skandal bezeichnen möchte – kein Wort mehr verloren werden? Eine diesbezügliche schriftliche Anfrage der Verfasser an die Außenstelle Titz blieb unbeantwortet.

Aber es gibt doch die Braunkohlenstiftung, genauer die „Stiftung Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier“ ([www.archaeologie-stiftung.de](http://www.archaeologie-stiftung.de)), mögen Informierte jetzt einwenden und von „18 Millionen für die Archäologie“ sprechen. Die genannte Stiftung wurde 1990 vom Land NRW und vor allem der RWE Power AG eingerichtet (KOSCHIK 1992, 538). „Unterstützt werden Sonderprojekte in Form von zusätzlichen Ausgrabungen, speziellen Prospektionen mit neuartigen Methoden. Gefördert werden außerdem Ausstellungen und Publikationen sowie der jährliche ‚Tag der Archäologie‘, an dem der Öffentlichkeit neueste Forschungsergebnisse vorgestellt werden. Studierende können für Master- und Doktorarbeiten zu Ausgrabungen und Funden aus dem Braunkohlenrevier Stipendien erhalten.“ – wie der Website der zuständigen Außenstelle Titz zu entnehmen ist.<sup>22</sup> Es wird demnach weniger der reguläre Betrieb der Rettungsgrabungen gefördert, sondern vor allem die Grabungsfolgekosten der im Braunkohlenrevier vom Abbaubetrieb erzwungenen Ausgrabungen aufgefangen. Die Realität sieht im Gegensatz zum ersten Eindruck recht bescheiden aus. Die wohlklingende Summe, genauer 18,7 Millionen Euro, sind das einmalig eingebrachte und nicht anzurührende Stiftungskapital, mit dessen Zinsertrag von z. Zt. jährlich etwa 500.000 Euro die genannten Ziele verfolgt werden sollen (siehe: [www.archaeologie-stiftung.de](http://www.archaeologie-stiftung.de) [31.7.2014]). Seit 1990 wurden damit bis dato insgesamt 230 Projekte gefördert, darunter 103 Examensarbeiten (MA und Dissertationen) mit Stipendien unterstützt, also ca. vier Examensarbeiten pro Jahr.

Steht dieses finanzielle Engagement der RWE Power AG in einem angemessenen Verhältnis zum gesamten Investitionsvolumen in den Braunkohlenabbau, also den Kosten für den Ankauf der Auskohlungsflächen, deren Entsiedlung und die Umsiedlung und Entschädigung der betroffenen Menschen, die nötige Umlegung der Infrastruk-

tur (Leitungen, Straßen etc.), die Fürsorge für den Wasserhaushalt der Gruben und ihres Umfeldes sowie die Maschinen und den Betrieb der Braunkohlegewinnung selbst? Denn nach geltender Rechtsprechung aus vergleichbaren Bereichen wie z. B. dem Naturschutzrecht und dem Bauordnungsrecht bemisst sich die Zumutbarkeit nicht als Anteil an den Kosten der Ausgleichsmaßnahme selbst oder anhand der direkt betroffenen Teilfläche (d. h. der Fläche eines archäologischen Fundplatzes), sondern an den Gesamtinvestitionskosten der auslösenden Maßnahme (OVG Sachsen-Anhalt am 16.06.2010, Az 2 L 292/08; BVerwG am 13.12.2010, Az 7 B 64.10; vgl. FISCHER & SCHIFFER 2014, 91), in unserem Fall also an den Kosten des gesamten Tagebaubetriebs. Über dessen Investitionskosten sind leider keine konkreten Zahlen öffentlich greifbar. Zwar ist die RWE AG eine Aktiengesellschaft mit entsprechender Bilanz- und Berichtspflicht,<sup>23</sup> doch sie ist intern in viele Tochtergesellschaften strukturiert, deren individuelle Bilanzen – in unserem Fall für ein Revier innerhalb des Tätigkeitsbereichs der Tochtergesellschaft RWE Power AG – nicht einsehbar sind. Indes: eine Vorstellung von den Größenordnungen lässt sich leicht gewinnen. Nach eigenen Angaben beschäftigt die RWE Power AG im rheinischen Braunkohlenrevier etwa 10.730 Mitarbeiter.<sup>24</sup> Legt man den Brutto-Durchschnittslohn in Deutschland von 2.594 Euro pro Monat im Jahr 2013 zu Grunde und rechnet die durchschnittlichen Lohnnebenkosten hinzu (ca. 575 Euro pro Monat),<sup>25</sup> lässt sich die jährliche Lohnsumme für die RWE Power AG in den rheinischen Revieren auf etwa 407 Millionen Euro schätzen. Berechnet man im Sinne der üblichen Zumutbarkeitsregelung allein von diesem einen und bei einem Tagebaubetrieb gewiss nicht größten Kostenfaktor die üblichen 3 bis 7 %, ergäben sich 12 bis 28 Millionen Euro jährlich, die als Verursacherkosten in die Archäologie dieser Region fließen müssten. Da die Kosten des gesamten übrigen Betriebs öffentlich nicht ersichtlich sind, greifen wir – nur zur Veranschaulichung der Größenordnung der im Braunkohlenrevier üblichen Summen – ersatzweise auf die einzige andere öffentlich gut greifbare Investition zurück: Die drei seit der Jahrtausendwende im Revier errichteten neuen 1.000-Megawatt-Kraftwerksblöcke der RWE kosteten zusammen 3,8 Milliarden Euro, nämlich der Block in Niederaußem im Jahr 2003 1,2 Milliarden und die beiden Blöcke in Neurath im Jahr 2012 2,6 Milliarden Euro; ein weiterer Block in Niederaußem für 1,5 Milliarden Euro wird gerade geplant und soll 2016/17 ans Netz gehen.<sup>26</sup> Jene 3 bis 7 % der

Investitionssumme, die man normalerweise als zumutbar erachtet, entsprechen für die drei neu gebauten Kraftwerke einem Betrag von 114-266 Millionen Euro. Diese Zahlen und Schätzungen machen nach unserer Auffassung deutlich: (1) dass die Braunkohlenstiftung mit 18,7 Millionen Euro und Erträgen von jährlich ca. 500.000 Euro nicht einmal im Ansatz einen Ersatz für anscheinend nicht gezahlte Verursacherkosten darstellt; (2) die RWE Power AG als zentrale Verursacherin von flächendeckender Geschichts- und Archäologiezerstörung im rheinischen Braunkohlenrevier allenfalls einen von zwanzig der durch sie für immer zerstörten Fundplätze durch eine Notgrabung zu dokumentieren hilft, während ihr tatsächlich die gesetzlich gebotene volle Kostenübernahme für alle Fundplätze zumutbar wäre. Das ist neben dem Bruch der gesetzlichen Regelungen auch ein äußerst problematischer Schritt gegenüber ihren Mitbewerbern auf dem Sektor der Energiegewinnung, für die sich dies als Wettbewerbsverzerrung darstellt. Denn die Betreiber von Gaspipelines etwa oder von Windkraftwerken werden unseres Wissens im Falle eines Konflikts mit archäologischen Relikten zu den vollen Verursacherkosten der resultierenden Rettungsgrabungen herangezogen.

Zusammenfassend: Im Bereich der rheinischen Braunkohlenreviere bewältigt die zuständige Außenstelle gemäß langjähriger Selbstauskunft nur 5 % der notwendigen Ausgrabungen, 95 % der Befunde zerstört die RWE Power AG ohne jede archäologische Untersuchung. Nach geltender Rechtsprechung liegt die Zumutbarkeit, Verursacher an den Kosten der Ausgrabungen zu beteiligen, bei 3 bis 7 %, und zwar – wie ausgeführt – von den gesamten Investitionskosten. Nach unseren Schätzungen ergäbe sich daraus im Fall der Braunkohlentagebaue und der RWE Power AG eine für die Archäologie zu zahlende Summe, die mehr als hinreichend wäre, wie gesetzlich geboten die vollen Verursacherkosten zu tragen, d. h. alle nötigen Rettungsgrabungen durchzuführen – ohne jede finanzielle Belastung für die öffentliche Hand.

### **Öffentlichkeit und Transparenz oder Hinterzimmer-Diplomatie?**

Der Erfolg hat bekanntlich viele Väter, während der Sündenbock für das Scheitern meistens ein Einzelner ist. Die Initiatoren der DGUF-Petition und ihre zahlreichen, sehr engagierten Unterstützer durften am Start ihrer Bemühungen erle-

ben, wie zwei bekannte Größen der rheinischen Archäologie empört im DGUF-Büro anriefen, um sich gegen das Vorgehen der DGUF zu wehren und auf angebliche sachliche Mängel in unseren Texten und Äußerungen hinzuweisen. Ein einzelner Aspekt – Stichwort „Benzin“ – der Beschreibung der Folgen des Sparkurses seitens der DGUF war tatsächlich nur für einen Teil der Grabungen in Nordrhein-Westfalen zutreffend, für die anderen hingegen nicht. Alle anderen von der DGUF skizzierten Folgen des Sparkurses waren völlig korrekt. Es wäre besser, versuchte man indes der DGUF in diesen Telefonaten nahezulegen, sie solle sich aus konkreten Beschreibungen der Folgeschäden des politischen Sparkurses heraushalten und das den echten Fachleuten überlassen. Die Konsequenz einer Umsetzung solcher Wünsche wäre gewesen, die DGUF hätte sich nur in völlig abstraktem Wehklagen ergehen können („unsere Vergangenheit ist bedroht“), was weder für Bürger, noch für Politiker, noch für Journalisten irgendwie nachvollziehbar gewesen und welches nur mit einem Achselzucken abgetan worden wäre. Dies unterstreicht ja auch die oben zitierte Aussage der Landtagsabgeordneten J. Ott und R. Breuer, dass es handfeste, allen Bürgern einleuchtende Argumente geben müsse, nicht an der Archäologie zu sparen, und dass die Fachwelt hier in der Lieferpflicht stehe. Daher war der Versuch der beiden Archäologen, eine „Einmischung“ der DGUF in vermeintlich interne Angelegenheiten zu verhindern, tatsächlich das Ansinnen, die DGUF von genau dem Vorgehen abzuhalten, das die Politik als einzig sinnvoll für eine zielführende Debatte beschreibt.<sup>27</sup> Ein Jahr später ist die finanzielle Lage zumindest der Archäologie in NRW wieder stabilisiert. Nach Ansicht von Heinz Günter Horn (2014, 38) wurde dieser Substanzerhalt trotz (!) der DGUF-Petition allein durch „eine professionelle Bodendenkmalpflege“ erreicht, durch stille Arbeit im Hintergrund, durch „Seriosität, Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit, Augenmaß und Verantwortung für das Gemeinwohl“. Als Historiker sind wir es gewohnt, zurückzublicken und nach Erfahrungen aus der Vergangenheit zu fragen. Die aktive Zeit von H. G. Horn als hochkarätig Verantwortlichem im Düsseldorfer Ministerium begann 1987 und klang Ende 2005 aus. Die Landeszuschüsse für die Bodendenkmalpflege betragen im Jahr 1992 in NRW 5,1 Millionen Euro, im Jahr 2005 3,0 Millionen Euro (minus 41 %; vgl. oben **Abb. 2-4**).

Die in die Exekutive und Amtshierarchie Eingebundenen verfügen über eine reiche Erfahrung, über Herrschaftswissen und über spezifische di-

rekte Wirkungsmöglichkeiten in die gestaltende Politik hinein. Es ist von grundlegender Wichtigkeit, wenn sie ihre spezifischen Möglichkeiten zum Nutzen der Archäologie und Baudenkmalpflege einzusetzen wissen. Es gehört zu den Eigenschaften eines funktionierenden Staatswesens, dass diese Kollegen in ihrer Amtshierarchie und ihren dienstlichen Loyalitätspflichten gebunden sind und mancherlei nicht so sagen oder gar tun dürfen resp. wollen, wie es ihnen ihr Fachverstand nahelegt. Gerade im Umwelt- und Naturschutz oder im politisch-sozialen Bereich konnte und kann man beobachtend lernen, wie wichtig – und unser politisches und soziales Leben bereichernd – daher die parallele Tätigkeit der oft in den 1970er Jahren gegründeten und heute erfolgreichen Non-Governmental Organizations (NGOs) ist, wie z. B. B.U.N.D., die Gesellschaft für bedrohte Völker oder Ärzte ohne Grenzen. Ehrenamtliches Engagement, die traditionellen Heimat- und Altertumsvereine oder etwa auch die DGUF haben in der Archäologie und Baudenkmalpflege ein ähnliches Potenzial, die staatlichen Einrichtungen zu ergänzen und manchmal Beobachtungen zu machen, Tatsachen auszusprechen, Missstände zu kritisieren, Aktivitäten zu lancieren und politische Prozesse anzustoßen, wie es aus einer Amtsgebundenheit heraus nicht möglich ist. Solche Versuche des bürgerschaftlichen Mitwirkens an der gemeinsamen Sache brüsk zurückzuweisen und den Akteuren – hier immerhin Fachkollegen – mangelndes (Herrschafts-) Wissen vorzuwerfen, ist ein Zeugnis von geringem politischem Verstand. Vor allem aber schließt eine solche Haltung die breite Öffentlichkeit, die an der Archäologie und Denkmalpflege ernsthaft interessierten Bürger, letztlich vom aktiven Mitwirken aus, möchte sie zu Claqueuren degradieren, die genau das richtig und falsch finden sollen, was die „Fachleute“ ihnen vorsagen. Die von der Archäologie nur die Erfolgsmeldungen („Sensationsfund gemacht!“) sehen sollen. Dies werden Bürger kaum lange hinnehmen, sie werden ihr tieferes Interesse und ihre Energie anderen Feldern widmen, bei denen echte Teilhabe möglich ist, und sich von den Problemen der Archäologie und Denkmalpflege abwenden. Diese gesellschaftliche (Selbst-) Marginalisierung der Archäologie und Denkmalpflege macht es Politikern, die sparen müssen, leicht, dann auch die amtlichen Aktivitäten und die Stellenpläne weiter zu reduzieren. Mag sein, dass solche Sparrunden die aktuellen Amtsinhaber nicht mehr treffen, aber der Jugend und dem Nachwuchs verbauen sie damit ihre Zukunft und vor allem der Archäo-

logie und der Baudenkmalpflege die notwendige Nachhaltigkeit. Es ist zu fragen, inwieweit eine derart exklusive Archäologie, die vor allem um sich selbst kreist und elementare strukturelle Probleme nur im Verborgenen diskutiert, dem durchaus auch ethischen Anspruch, unser aller kulturelles Erbe zu erhalten, nachkommen kann.

Eine funktionierende Denkmalpflege braucht die enge Bindung an die Bürger, ihre Unterstützung und Begleitung, und sie wird gleichzeitig so gut wie immer unbequem sein und die von Anderen geplanten Abläufe stören. Denkmalpflege bewegt sich naturgemäß in einem Konfliktfeld von Interessen. Sie muss daher konfliktfähig sein statt konfliktscheu, und sie muss den Konflikt nicht als Indikator eines Fehlers im System wahrnehmen, sondern als ihren Normalzustand. Im Gegenteil sollte es die Harmonie sein, welche auf Dauer stützt und darauf hinweist, dass etwas nicht stimmt.

### Ein kurzer Blick auf das Psychogramm eines Berufsstandes

Es liegt uns fern, in das gerade bei Archäologen beliebte Muster zu verfallen, die Welt in (vermeintlich stets gute) Archäologen und (vermeintlich stets „böse“) Politiker und (bestenfalls lästige, vermeintlich eher jedoch illegale) Sammler und Sondengänger zu polarisieren. Wir müssen miteinander auch die Defizite unseres Berufsstandes ansprechen. Nur indem man sie thematisiert, können sie kollektiv durchdacht und verändert werden. Vieles am oben Ausgeführten ist spezifisch für NRW. Doch die Geschehnisse und die Lage in NRW beruhen auch auf einer weit verbreiteten Haltung vieler Archäologen, sich selbst letztlich nicht wirklich ernst zu nehmen und nicht für sich einstehen zu wollen. Nur nicht anecken, nur nicht aufmucken, das bringt doch alles eh nichts! Der Spruch gilt auch für die Archäologie: Wer sich nicht selbst gestaltet, wird gestaltet – beispielsweise von Politikern, die sparen müssen und die bei der Archäologie – leider fast immer zu Recht – nicht mit starkem Widerstand rechnen müssen. Warum z. B. die stille Selbstbescheidung bei der Kostentragungspflicht für Verursachergrabungen? Es ist eine unangemessene Eigenwahrnehmung vieler Fachkollegen, Archäologie sei ja ein schönes Hobby, das man glücklicherweise zum Beruf machen können – und dafür müsse man dankbar sein und jede Bedingung akzeptieren. Einem Arzt, der einem Patienten z. B. den akut schwer entzündeten Backenzahn behandelt,

wird man gerne den inneren Antrieb zubilligen, dass er von Herzen gerne Arzt ist, Menschen helfen will und seine Arbeit mit Engagement und Freude ausführt. Man wird es ihm dennoch nicht übel nehmen, sondern es als selbstverständlich ansehen, dass er seine Kosten und seine Dienstleistung angemessen in Rechnung stellt. Ja was denn sonst?! Und genau so ist auch professionelle Archäologie kein Hobby. Archäologen und Baudenkmalpfleger sind Interessenvertreter der Vergangenheit für die Gegenwart und für die Zukunft. Sie bewahren die Spuren aller Menschen, die je auf dieser Erde gelebt haben, für alle Menschen, die auf dieser Erde leben und je leben werden. Das ist eine wichtige und verantwortungsvolle Tätigkeit, bei der es gänzlich fehl am Platze und – wie wir z. B. in NRW sehen – sogar höchst schädlich ist, den eigenen Beruf nicht ernst zu nehmen und für dessen Bedingungen nicht zu kämpfen.

### Bilanz

Die (Zwischen-) Bilanz nach einem Jahr fällt eindeutig aus: In der Baudenkmalpflege zieht sich das Land NRW praktisch vollständig aus einer breiten und wirksamen Förderung privat genutzter, nicht-rentierlicher Baudenkmäler und aus der kirchlichen Baudenkmalpflege zurück. Die geringen verbleibenden Zuschüsse sind ein Feigenblatt, ebenso wie es das Darlehensprogramm der NRW.Bank für weite Teile der Bevölkerung ist. Die einzige verbleibende wirksame Förderung der Baudenkmalpflege liegt letztlich in den Abschreibungsmöglichkeiten bei der Einkommenssteuer. Denkmalverlust insbesondere im ländlichen Raum und in ökonomisch unattraktiven Stadtvierteln wird die Folge sein.

Bei der Archäologie gilt hinsichtlich der Finanzen der Satz „es hätte schlimmer kommen können“. Die 2012 angekündigten Kürzungen in drei Schritten auf Null im Jahr 2015 finden nicht statt, stattdessen bleibt für die Archäologie eine Sockelfinanzierung erhalten, die allerdings aktuell deutlich unter dem Niveau von 2012 liegt. Vergleiche zeigen, dass NRW insgesamt, d. h. Land und Kommunen zusammengenommen, weniger Mittel für die Archäologie bereit stellt, als es im Bundesdurchschnitt üblich ist (**Abb. 6**), und dass dieser Bundesdurchschnitt nur die Hälfte dessen beträgt, was in anderen europäischen Staaten üblich ist (**Abb. 5**).

Das im Jahr 2013 novellierte Denkmalschutzgesetz verbessert an wichtigen Stellen die Arbeits-

möglichkeiten der Fachämter, schafft in wichtigen Punkten juristische Klarheit und bekennt sich – seit 2002 überfällig – endlich zur Konvention von La Valletta/Malta. Aber die unlängst veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum DSchG NRW fokussieren das Schatzregal in der Sache untauglich und gegen europäische Regularien auf „Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“, was eine Fülle an Unklarheiten, Schlupflöchern und Ermessensspielräumen schafft, und was zudem viele Ehrenamtliche verunsichert, die sich gerne einbringen und konstruktiv mitwirken möchten. Der von der DGUF im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens eingebrachte Vorschlag, beim Schatzregal zugleich ein umfassendes Eigentum des Landes an allen Funden einzuführen samt der Option eines Besitzes beim Finder, wäre eleganter und hätte eindeutiger Regelungen zugelassen – ohne dass aus den knappen Landesmitteln Belohnungen zu zahlen wären. Vor allem aber demotivieren die Ausführungsbestimmungen die vielen Ehrenamtlichen, die bisher mit ihren spezifischen Möglichkeiten die Landesarchäologie enorm bereichert haben und es weiterhin tun könnten.

Das Verursacherprinzip ist in NRW nun zwar endlich per Gesetz verankert, aber der Umfang der Kostentragungspflicht seitens der Investoren wird in den Ausführungsbestimmungen – wiederum unter Verstoß gegen europäische Regeln – auf die reine Prospektions- und Grabungstätigkeit begrenzt, klammert die üblichen und unumgänglichen Grabungsfolgekosten weitgehend aus und relativiert diesen Anteil erneut durch eine arg unbestimmte Zumutbarkeitsklausel. Die Konsequenz ist, dass in NRW ohne Not die Dokumentationen und Funde fast aller Rettungsgrabungen nicht hinreichend nachbereitet werden können, sondern schlicht ins Archiv hinein entsorgt werden. Im rheinischen Braunkohlenrevier findet nur eine von zwanzig gesetzlich gebotenen Rettungsgrabungen statt, und zwar ohne dass dies mit der Finanznot des Landes begründet werden könnte, denn die Kosten hierfür wären vom Verursacher, nicht vom Land zu tragen. Statt Denkmalschutz findet dort Umsatzschutz der Großindustrie statt.

In der Summe dieser Ausführungsbestimmungen zum DSchG wird die Archäologie in NRW mehr und mehr zu einer gut geölten Geschichts-Entsorgungs-Industrie, die vor allem Investoren Flächen „archäologiefrei“ übergibt, während zugleich die Schaffung einer Öffentlichkeit sowie die Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse und historischer Erkenntnisse im gebotenen Mindest-

umfang unterbleibt. Doch nur diese Ergebnisse wären zugleich tauglich, den Sinn eines Denkmalschutzes an die Bürger zu vermitteln, deren historisches Interesse und ihre emotionale Bindung an die Relikte aus der Vergangenheit wach zu halten und damit die Existenzberechtigung des Denkmalschutzes nachhaltig zu unterstreichen. Nur derart wissende (und damit auch zur Kritik fähige) Bürger sind in der Lage, die Archäologie zu schützen. Daher steht die vermeintliche Stärkung des Denkmalschutzgesetzes in NRW dank der unlängst erlassenen und wohl auch unter Mitwirkung qualifizierter Archäologen formulierten Ausführungsbestimmungen tatsächlich eher für eine Fortentwicklung der Marginalisierung von Archäologie und Denkmalpflege.

## Literatur

- Aitchison, K. (2009). *Discovering the archaeologists of Europe: Transnational report*. Reading: Institute for Archaeologists. – Die Studie ist im Open Access verfügbar: [http://www.discovering-archaeologists.eu/DISCO\\_Transnational\\_Report.pdf](http://www.discovering-archaeologists.eu/DISCO_Transnational_Report.pdf)
- Aitchison, K. (2010). Discovering the Archaeologists of Europe. *Archäologisches Nachrichtenblatt* 15(2), 103-110.
- Bartella, R. (2014). Denkmalförderung in Nordrhein-Westfalen – Ein wichtiges Feld für die Landeskulturpolitik! *Städtetag NRW – Informationen für Rat und Verwaltung* 2014, Heft 1/2 (17. Jan. 2014), 10-12.
- Bentz, M. & Wachter, T. (2014). *Discovering the archaeologists of Germany 2012-14. Discovering the Archaeologists of Europe*. Bonn.
- Brock, Th. (2012). Da gehen Bodendenkmäler ab. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 249, 25. Oktober 2012, S. 30.
- DISCO (2014). Website “Discovering the Archaeologists of Europe 2014” [25.9.2014]: <http://www.discovering-archaeologists.eu/>
- Eurostat (2014). Beschäftigung (hauptsächliche Angabe und Quote) - Vierteljährliche Daten, letzte Aktualisierung: 10-07-2014. In Eurostat: Ihr Schlüssel zur europäischen Statistik, hrsg. von der Europäischen Kommission. [http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfisi\\_emp\\_q&lang=de](http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=lfisi_emp_q&lang=de) [18.9.2014] und [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/statistics/search\\_database](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/statistics/search_database) [18.9.2014].
- Fischer, M. & Schiffer, T. (2014). Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in NRW. *NW VBl. Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter* 2014(3), 88-92.

- Heimlich, R. (2013). Kürzungen: Schlag ins Gesicht der Archäologie. *Kölner Stadtanzeiger*, 4. April 2013. <http://www.ksta.de/kultur/kuerzungen--schlag-ins-gesicht-der-archaeologie-,15189520,22286568.html> [31.7.2014].
- Heinig, H. M. & Munsonius, H. (2014). Erhaltung, Umwidmung oder Abriss kirchlicher Baudenkmäler? Rechtspflichten und Handlungsoptionen im Spannungsfeld zwischen kulturstaatlichem Denkmalschutz und kirchlichem Selbstbestimmungsrecht. *NW VBl. Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter* 2014(3), 85-88.
- Horn, H. G. (2014). Schützenhilfe oder Bären dienst? Mit Freunden ist das so eine Sache ... *Archäologie in Deutschland* 2014(4), 38.
- Koschik, H. (1992). Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege: Bericht des Leiters für die Jahre 1990 und 1991. *Bonner Jahrbücher* 192, 537-540.
- Kunow, J. (2012). LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland: Bericht der Amtsleitung für das Jahr 2011. *Bonner Jahrbücher* 212, 2012, 321-324.
- Kunow, J. (2013). Archäologie im Rheinland 2012 – ein Jahresrückblick. *Archäologie im Rheinland* 2012, 16-19.
- Kunow, J. (2014a). In „Spannende Grabungen und herausragende Funde: Tagung“ Archäologie im Rheinland – Ausgrabungen, Forschungen und Funde 2013“ informiert über aktuelle archäologische Entdeckungen und Entwicklungen.“ *Pressemitteilung des Landschaftsverbandes Rheinland, Bonn*, 3. Februar 2014. [http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/de/aktuelles/presse/2014\\_02\\_01.html](http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/de/aktuelles/presse/2014_02_01.html) [31.7.2014].
- Kunow, J. (2014b). Archäologie im Rheinland 2013 – ein Jahresrückblick. *Archäologie im Rheinland* 2013, 14-18.
- Krause, D. (2009). Probleme und Entwicklungen der archäologischen Denkmalpflege. *Mitteilungen des Deutschen Archäologenverbandes e.V.* 40(2), 30-42.
- Krause, D. & Nübold, C. (2008). *Discovering the archaeologists of Europe: Deutschland*. Bonn: Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland. – Die Studie ist im Open Access verfügbar: [http://www.discovering-archaeologists.eu/national\\_reports/Disco-D-dt-korr-05-final.pdf](http://www.discovering-archaeologists.eu/national_reports/Disco-D-dt-korr-05-final.pdf) [31.7.2014].
- Kühn, Fr. (2013). Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz: *Offener Brief „Landeshaushalt 2013 ff. – Keine weiteren Kürzungen der Fördermittel für die Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen“*, vom 14.2.2014. <http://www.rheinischer-verein.de/k%C3%BCrzungdenkmalpflegemitteloffene-rbrief.pdf> [31.7.2014].
- MBWSV (2014). Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (VV zum DschG). Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 11. 4. 2014. *Ministerialblatt (MBl. NRW.)*, Ausgabe 2014 Nr. 15 vom 22.5.2014, S. 279-288. [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=7&vd\\_id=14381&ver=8&val=14381&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=14381&ver=8&val=14381&sg=0&menu=1&vd_back=N) [31.7.2014].
- Neumann, B. (2013). Pressemitteilung des Kulturstaatsministers: *Streichung von Denkmalschutzmitteln in NRW ist „kulturpolitische Bankrotterklärung“*. Bundespresseportal, 17. März 2013. <http://bundespresseportal.de/bundesmeldungen/item/9820-kulturstaatsminister-neumann-streichung-von-denkmalschutzmitteln-in-nrw-ist-kulturpolitische-bankrotterkl%C3%A4rung.html> [31.7.2014].
- Rasink, B. (2014). NEL-Trassenprojekt: Niedersachsens längste Ausgrabung beendet. *Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen* 2014 (2), 50-51.
- Rind, M. M. (2012). In dubio pro reo? Das archäologische Jahr 2011 in Westfalen-Lippe. *Archäologie in Westfalen-Lippe* 2011, 7-14.
- Rind, M. M. (2013). Archäologie rechnet sich nicht, zahlt sich aber aus ... *Archäologie in Westfalen-Lippe* 2012, 7-16.
- Schmauder, M. (2014). Das Wissensarchiv wächst – Die Erweiterung des Museumsdepots. *Berichte aus dem LVR-Landesmuseum Bonn* 2014 Heft 1, 5-6.
- Schwellnus, W. (2000). Quantität als Herausforderung. *Archäologische Informationen* 23(1), 2000, 35-38. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:16-ai-143303>
- Stäuble, H. (2012). Die Bedeutung denkmalpflegerisch bedingter Großprojekte für die archäologische Forschung. In J. Bofinger & D. Krause (eds.). *Large-scale excavations in Europe: Fieldwork strategies and scientific outcome*. EAC Occasional Paper No. 6. Brüssel: Europae Archaeologia Consilium (EAC). pp. 13-22.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Oberverwaltungsgericht Münster Urteil „Az. 10 A 1995/09, 5 K 1053/07 Aachen“ vom 20.9.2011 erklärt das bis dato in Nordrhein-Westfalen praktizierte Verfahren einer Kostentragungspflicht für Projektträger bei Veränderungen und Beseitigungen von Bodendenkmälern, kurz Verursacherprinzip genannt, für unzulässig. Oberverwaltungsgericht Münster Urteil „Az. 10 A 2611/09, 4 K 47/09 Köln“ vom 20.9.2011 erklärt gegen die bisherige Praxis, dass Bodendenkmäler nur dann in Planungsverfahren zu berücksichtigen sind,

wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

<sup>2</sup> Wahlprüfsteine der DGUF zur Landtagswahl in NRW am 13. Mai 2012: <http://www.dguf.de/index.php?id=228> [31.7.2014]. Dazu die „Antworten der Parteien CDU, SPD, Bündnis90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FDP“: [http://www.dguf.de/fileadmin/user\\_upload/dguf\\_und\\_gesellschaft/Wahlpruefsteine/DGUF-Dok\\_2012\\_Wahlpruefsteine-NRW\\_Antworten.pdf](http://www.dguf.de/fileadmin/user_upload/dguf_und_gesellschaft/Wahlpruefsteine/DGUF-Dok_2012_Wahlpruefsteine-NRW_Antworten.pdf) [31.7.2014].

<sup>3</sup> Die DGUF-Petition gegen die beabsichtigten Mittelkürzungen: „Angekündigte Streichung der Landeszuschüsse für die Archäologie und Denkmalpflege zurücknehmen!“ (24. 3. -23. 6. 2013): <https://www.openpetition.de/petition/online/angekueandigte-streichung-der-landeszuschuesse-fuer-die-archaeologie-und-denkmalpflege-zuruecknehmen>

Dazu das „Dossier zu den Mittelkürzungen bei Archäologie und Denkmalpflege in NRW und zur DGUF-Petition“: <http://www.dguf.de/index.php?id=283> [31.7.2014], und die DGUF-Newsletter vom 24.3.2013 Punkt 2.4., vom 2.5.2013 Punkt 1.1., vom 12.6.2013 Punkt 1.3., vom 16.7.2013 Punkt 1.1. (Archiv: <http://www.dguf.de/index.php?id=249>). „Petition übergeben: 27.005 Unterschriften gegen Mittelkürzungen in NRW“ (Archäologie Online, 28.6.2013): <http://www.archaeologie-online.de/magazin/nachrichten/petition-uebergeben-27005-unterschriften-gegen-mittelkuerzungen-in-nrw-26256/> [31.7.2014].

<sup>4</sup> Das novellierte DSchG NRW findet man online z. B. hier: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=224&bes\\_id=4488&aufgehoben=N&menu=1&sg=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=4488&aufgehoben=N&menu=1&sg=0) [31.7.2014].

<sup>5</sup> Die hier und im Folgenden genannten Dokumente des Landtags von NRW sind öffentlich und auch über das Internet einsehbar. Sie können z. B. mit einer Suchanfrage auf dem Dokumentenserver des Landtags von NRW gefunden und eingesehen werden: [http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Navigation\\_R2010/040-Dokumente-und-Recherche/Inhalt.jsp](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Navigation_R2010/040-Dokumente-und-Recherche/Inhalt.jsp) [31.7.2014].

Dazu können die hier im Text genannten eindeutigen Nummern (z.B. „16/4225“) als Suchbegriffe verwendet werden. Wir verzichten im Folgenden meist auf die Angabe der exakten URL der einzelnen Dokumente, weil diese oft sehr unhandlich lang ausfällt.

<sup>6</sup> Zahlen zur Geschichte der Denkmalfördermittel finden sich in: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung vom 16.7.2013 „Neuausrichtung der Denkmalförderung: 60 Millionen Euro Förderung auf Darlehensbasis und 4,12 Millionen Euro Zuschüsse“: [http://www.mbwsv.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv\\_2013/2013\\_07\\_16\\_Neuausrichtung\\_der\\_Denkmalf\\_oderung/index.php](http://www.mbwsv.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv_2013/2013_07_16_Neuausrichtung_der_Denkmalf_oderung/index.php) [31.7.2014]. Dazu als Anhang: „Entwicklung der Denkmalmittel (TEuro) und der Unterschützstellungen in NRW seit 1990“ (19.11.2012): [http://www.mbwsv.nrw.de/presse/\\_container\\_presse/Denkmalf\\_oderung\\_1990-2012.pdf](http://www.mbwsv.nrw.de/presse/_container_presse/Denkmalf_oderung_1990-2012.pdf) [31.7.2014].

<sup>7</sup> Zur neuen Förderung des Erhalts von Baudenkmal-

lern: Landesregierung NRW (2013) Neuausrichtung der Denkmalförderung: 60 Millionen Euro Förderung auf Darlehensbasis und 4,12 Millionen Euro Zuschüsse (16.7.2013): [http://www.nrw.de/landesregierung/neuausrichtung-der-denkmalf\\_oderung-60-millionen-euro-foerderung-auf-darlehensbasis-und-4-12-millionen-euro-zuschuesse-14693/](http://www.nrw.de/landesregierung/neuausrichtung-der-denkmalf_oderung-60-millionen-euro-foerderung-auf-darlehensbasis-und-4-12-millionen-euro-zuschuesse-14693/) [31.7.2014]. Das neu aufgelegte Förderprogramm wird als „NRW.BANK. BAUDENKMÄLER“ bezeichnet, nähere Informationen findet man z. B. hier: <http://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKBaudenkmaeler/15690/nrwbankproduktdetail.html> [31.7.2014]. Dabei wird zwischen zwei Varianten der Förderung unterschieden: (1) für gewerblich genutzte Immobilien (Volumen 40 Millionen Euro pro Jahr) und (2) für selbst genutzte Immobilien (20 Millionen Euro pro Jahr), die sich in Laufzeiten und Zinsen unterscheiden.

<sup>8</sup> Man studiere die einschlägigen Stellungnahmen verschiedener Baudenkmalpfleger in der Debatte im Jahr 2013 um das neue Denkmalschutzgesetz in NRW („Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“, 16. Wahlperiode des Landtags NRW). Die parlamentarischen Dokumente zum Gesetzgebungsverfahren, einschließlich der öffentlichen Stellungnahmen, werden auf dem Dokumentenserver des Landtags von NRW angezeigt, wenn man unter der Webadresse [http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Navigation\\_R2010/040-Dokumente-und-Recherche/020-Parlamentsdatenbank/Inhalt.jsp](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Navigation_R2010/040-Dokumente-und-Recherche/020-Parlamentsdatenbank/Inhalt.jsp) den Suchbegriff „1601785/0100“ in die Suchmaske eingibt [31.7.2014]. Viele weitere wertvolle Informationen und auch Einschätzungen von Fachleuten findet man auch unter den Stellungnahmen, die im Januar 2014 von Experten anlässlich einer Anhörung im Landtag von NRW verfasst wurden und die im Dokumentendienst des Landtags von NRW öffentlich einsehbar sind: „Zukunft braucht Herkunft - Für eine zukunftsgerichtete Denkmalförderungspolitik in Nordrhein-Westfalen“ (Landtag NRW, Antr. Drs 16/4160). Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr am 28.01.2014. Die Stellungnahmen finden sich unter: [http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB\\_I/I.1/aktuelle\\_drucksachen/aktuelle\\_Dokumente.jsp?m=1&wp=15&docTyp=ST&datumsart=h e&von=&bis=&dokNum=Zukunft+braucht+Herkunft &searchDru=suchen](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB_I/I.1/aktuelle_drucksachen/aktuelle_Dokumente.jsp?m=1&wp=15&docTyp=ST&datumsart=h e&von=&bis=&dokNum=Zukunft+braucht+Herkunft &searchDru=suchen) [31.7.2014].

<sup>9</sup> Gemeindefinanzbericht 2014 des Städtetages Nordrhein-Westfalen. *Eildienst Heft 4*, April 2014.

<sup>10</sup> Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: „Überblick zur Haushaltssicherung“: <http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/kommunales/kommunale-finanzen/kommunale-haushalte/haushaltssicherung.html> [31.7.2014].

<sup>11</sup> z. B. LVR Rheinland laut LVR-Pressemitteilung „Gemeinsame Verantwortung für kulturelles Erbe“ vom 3. April 2013: <http://www.lvr.de/app/presse/?NNr=9439> [31.7.2014].

<sup>12</sup> Das multinationale Forschungsprojekt DISCO 2012-14 endet zum 30.9.2014, bis dahin sollen alle nationalen

Berichte auf der Website des Projekts veröffentlicht sein (DISCO 2014). Der Abschluss des hier vorliegenden Aufsatzes fällt zeitlich in die Schlussphase der Veröffentlichung von DISCO 2012-14, so dass uns noch nicht alle nationalen Berichte zur Verfügung standen.

<sup>13</sup> Zu den Lebenshaltungskosten in Europa z. B. die Tabellen der Europäischen Kommission „Vergleichen-de Preisniveaus“ (Stand 2013): <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&plugin=1&language=de&code=tec00120> [31.7.2014].

<sup>14</sup> Wir gehen davon aus, dass die relativ hohen Archäologenzahlen in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Berlin auf die starken, dort ansässigen Forschungsinstitutionen und Drittmittelprojekte zurückgehen (Schloss Gottorf Schleswig, RGZM, DAI etc.), deren Archäologen nicht in der Bodendenkmalpflege tätig sind. Leider fehlt in der Studie von Bentz und Wachter (2014) eine entsprechende Aufschlüsselung nach Funktionen und Tätigkeitsbereichen innerhalb der Bundesländer.

<sup>15</sup> Die Ausführungsbestimmungen vom 22.5.2014 zum DSchG (exaktes Zitat: „Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (VV zum DschG) RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 11.4.2014“, im Ministerialblatt (MBl. NRW.), Ausgabe 2014 Nr. 15 vom 22.5.2014 Seite 279 bis 288) finden sich hier: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=7&vd\\_id=14381&ver=8&val=14381&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=14381&ver=8&val=14381&sg=0&menu=1&vd_back=N) [31.7.2014].

<sup>16</sup> Den Text der Konvention von La Valletta/Malta (1992) findet man z. B. hier: [http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Texte\\_Denkmalerschutz/171\\_1992\\_Europarat\\_archaeologErbe.pdf](http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Texte_Denkmalerschutz/171_1992_Europarat_archaeologErbe.pdf) [31.7.2014]. Das englischsprachige Original „European Convention on the Protection of the Archaeological Heritage“ vom 16. Januar 1992 z. B. auf der Website des Europarates: <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/143.htm> [31.7.2014].

<sup>17</sup> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 57 Nr. 46 (24.10.2003) S. 602 Nr. 224.

<sup>18</sup> Landtag NRW Ausschussprotokoll Apr 16/262; öffentlich einsehbar über den Dokumentenserver des Landtags von NRW: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA16-262.pdf> [31.7.2014].

<sup>19</sup> Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 6. März 1981: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=224&bes\\_id=4489&aufgehoben=N&menu=1&sg=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=4489&aufgehoben=N&menu=1&sg=0) [31.7.2014].

<sup>20</sup> Siehe z. B. „Auftragsbestand im deutschen Baugewerbe“ nach Angaben der Deutschen Bauindustrie: <http://www.bauindustrie.de/zahlen-fakten/statistik/baukonjunktur/auftragsbestand/> [31.7.2014].

<sup>21</sup> Grabungsrichtlinien: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (2011). Prospektions- und Grabungsrichtlinien für drittfinanzierte archäologische Maßnahmen: [http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/de/service/grabungsrichtlinien/grabungsrichtlinien\\_1.html](http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/de/service/grabungsrichtlinien/grabungsrichtlinien_1.html) [31.7.2014].

LVR-Archäologie (2013): Grabungsrichtlinien für archäologische Maßnahmen in Westfalen-Lippe: [http://www.lwl.org/wmfah-download/pdf/Grabungsrichtlinien\\_LWL-Arch%C3%A4ologie\\_2013.pdf](http://www.lwl.org/wmfah-download/pdf/Grabungsrichtlinien_LWL-Arch%C3%A4ologie_2013.pdf) [31.7.2014].

<sup>22</sup> Die Website der Außenstelle Titz des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland, zuständig für die Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier von 2010 bis 2014. Website am 30. November 2010: <https://web.archive.org/web/20101130043717/http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/titz/>

Website am 4. August 2012: <https://web.archive.org/web/20120804183415/http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/titz/>

Website am 19. April 2013: <https://web.archive.org/web/20130419232713/http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/titz/>

Website vom 30. Januar 2014 [31.7.2014]: [http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/de/ueber\\_uns/organisation/aussenstellen/as\\_titz.html](http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/de/ueber_uns/organisation/aussenstellen/as_titz.html)

<sup>23</sup> z. B. RWE Corporate Website, Berichte: <https://www.rwe.com/web/cms/de/110822/rwe/investorrelations/berichte/> [31.7.2014].

<sup>24</sup> DEBRIS Bundesverband Braunkohle: „Informationen und Meinungen, Ausgabe 3/2014 (Juli)“, S. 2. Vgl. auch: „Braunkohle in Deutschland 2013: Profil eines Industriezweiges“, hier: S. 48. [http://www.debriv.de/pages/layout3sp\\_link.php?page=14](http://www.debriv.de/pages/layout3sp_link.php?page=14) [31.7.2014].

<sup>25</sup> Löhne nach [www.sozialpolitik.de](http://www.sozialpolitik.de): [http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl\\_files/sozialpolitik-aktuell/\\_Politikfelder/Finanzierung/Datensammlung/PDF-Dateten/abbII10.pdf](http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Finanzierung/Datensammlung/PDF-Dateten/abbII10.pdf) [31.7.2017].

<sup>26</sup> Pressemitteilung der RWE AG vom 15.8.2012: <http://www.rwe.com/web/cms/mediablob/de/1580692/data/1575258/1/rwe-power-ag/standorte/braunkohle/kw-neurath-boa-2-3/inbetriebnahme-august-2012/Pressemitteilung.pdf> Zum geplanten Neubau in Niederaußem steht umfangreiches Informationsmaterial der RWE zur Verfügung, z. B.: <http://www.rwe.com/web/cms/mediablob/de/1114500/data/1113712/1/boaplus/kontakt/mediacenter/Sieben-Fragen-zu-BoAplus.pdf> [31.7.2014].

<sup>27</sup> Erwähnt werden sollen hier zumindest als Fußnote aber auch zahlreiche Anrufe und Gespräche mit Fachkollegen seit dem Frühling 2013, die der DGUF für deren Engagement dankten: „Endlich macht mal jemand den Mund auf!“, haben wir häufig gehört, verbunden war das oft mit der Bitte: „Aber erzählt bitte niemandem, dass ich das gesagt habe.“ Ein aufschlussreicher Einblick in das Psychogramm eines Berufsfeldes und dessen Machtstrukturen.

### **Danksagung**

Wir danken – bewusst nicht namentlich – vielen Kollegen aus der Baudenkmalpflege, der amtlichen Archäologie und in der Archäologie tätigen Fachfirmen sowie ehrenamtlich in der Archäologie Engagierten für zahlreiche Gespräche, Informationen und Einschätzungen sowie konkrete Kommentare zu ersten Textentwürfen. Ohne ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Offenheit wäre unser Aufsatz ärmer. Wir danken den Landtagsabgeordneten Jochen Ott und Reiner Breuer für ihre offene Kommunikation, ihr Engagement und ehrliches Interesse an fachlichem Austausch und für die wertvollen Einblicke, die sie uns in die politischen Prozesse gewährt haben.

### *Über die Autoren*

Frank Siegmund und Diane Scherzler sind Vorstandsmitglieder der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e. V. Im Frühjahr 2013 haben sie die DGUF-Petition gegen die Mittelkürzungen in der Denkmalpflege von NRW lanciert und sich als geladene Experten an den öffentlichen Beratungen zur Novellierung des DSchG in NRW beteiligt.

*PD Dr. Frank Siegmund  
Diane Scherzler M.A.  
Deutsche Gesellschaft für Ur- und  
Frühgeschichte  
An der Lay 4  
54578 Kerpen-Loogh  
frank.siegmund@dguf.de  
diane.scherzler@dguf.de*